

# Die Gerresheimer und Essener Äbtissin Hadwig von Wied

*(Hugo Weidenhaupt zum 80. Geburtstag)*

## I. Einleitung

Die rheinische Geschichte des 12. Jahrhunderts<sup>1</sup> ist durch eine Vielzahl von Entwicklungen und Veränderungen geprägt. Erinnerung sei nur an die (relative) Zäsur des Investiturstreits (1075-1122) und damit zusammenhängend an das mitunter neue, aber auch in alten Bahnen verlaufende Verhältnis zwischen Königtum und Kirche, an den am Niederrhein eingetretenen verfassungsgeschichtlichen Wandel hin zu Adels- und Fürsteherrschaft sowie Territorienbildung, an die zunehmend eingeschränkte Rolle des Königtums und schließlich an die allgemeinen sozialen Veränderungen, die mit dem Bevölkerungswachstum, dem Wandel in den Grundherrschaften oder mit der Entstehung von Städten hier nur angedeutet werden können. Dabei war der Frieden am Niederrhein mehr als einmal bedroht, z.B. durch die instabilen Verhältnisse in Lothringen oder durch den staufisch-welfischen Gegensatz um die Mitte des 12. Jahrhunderts. Wichtigste Macht am Niederrhein waren zweifelsohne die Erzbischöfe von Köln, seit 1151 auch nominell mit der Herzogsgewalt ausgestattet, die sie im königlichen Auftrag und auf lehnsrechtlicher Basis begründet sahen. Dem erzbischöflichen Lehnshof gehörten die wichtigen Grafengeschlechter am Niederrhein und nördlichen Mittelrhein an: die Grafen von Saffenberg, Jülich, Berg, Heinsberg, Hochstaden, Isenburg oder Rheineck. Daneben bestand noch eine auf amtsrechtlichen Grundlagen zurückgehende Grafschaftsverfassung, die nach der Mitte des 12. Jahrhunderts allerdings auseinanderbrach, wie das Beispiel der Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft zwischen Rhein, Ruhr und Wupper zeigt.<sup>2</sup>

Die politischen und verfassungsgeschichtlichen Umbrüche sind nur ein Teil der Entwicklungen. Wenn wir uns mit der Gerresheimer Äbtissin Hadwig von Wied auseinandersetzen wollen, so sind wir auch auf deren soziales Umfeld verwiesen. Was die Oberschicht anbetrifft, stellte sich im 12. Jahrhundert eine vom Westen, von Frankreich aufkommende ritterlich-

<sup>1</sup> Wir geben an einführender Literatur dazu und zum Folgenden an: BOSHOF, EGON, ENGELS, ODILO, SCHIEFFER, RUDOLF, Hohes Mittelalter (= Rheinische Geschichte, Bd.1,3), Düsseldorf 1983; ENGELS, ODILO, Die Stauer (= Urban Tb 154), Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz<sup>3</sup> 1984; HAVERKAMP, ALFRED, Aufbruch und Gestaltung. Deutschland 1056-1273 (= Neue Deutsche Geschichte, Bd.2), München 1984; OEDIGER, FRIEDRICH WILHELM (Bearb.), Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts (= Geschichte des Erzbistums Köln, Bd.1), Köln<sup>2</sup> 1972.

<sup>2</sup> BOSHOF u.a., Hohes Mittelalter, S.216f; ENGELS, ODILO, Grundlinien der rheinischen Verfassungsgeschichte im 12. Jahrhundert, in: RhVjbl 39 (1975), S.1-27, hier: S.13. Zur Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft, in der auch Gerresheim, Ratingen oder Werden lagen, s. noch: BUHLMANN, MICHAEL, Die älteste Immunitätsurkunde für das Kloster Werden a.d. Ruhr. Untersuchungen zu den Beziehungen zwischen Kloster und Königtum im früheren Mittelalter, in: MaH 52 (2000), S.55-74, hier: S.69ff.

höfische Laienkultur neben die klerikale. Doch durchdrangen sich beide, erkennbar etwa am Phänomen der Kreuzzüge oder am Ideal des christlichen Ritters. Ein neues Selbstverständnis hatte den (Feudal-, Hoch-) Adel erfasst. Einem genealogischen Familienverständnis, das auf die Erbfolge vom Vater auf den (ältesten) Sohn ausgerichtet war, entsprach ein auf ein Herrschaftszentrum bezogenes Familienbewusstsein, das sich u.a. in der Benennung des Adelsgeschlechts nach einer Burg dokumentierte. (Allodialer und feudaler) Besitz und dessen Vererbbarkeit waren die wichtige Grundlage adliger Existenz. Adel verstand sich auch in Abgrenzung zu den Bauern und deren Kultur.<sup>3</sup>

Die Geschichte Hadwigs von Wied gehört zu dem, was hier Frauengeschichte genannt werden soll. Frauen haben „eine eigene Geschichte“,<sup>4</sup> und so finden wir gerade im 12. Jahrhundert Frauengestalten in den verschiedenartigsten sozialen Gegebenheiten, von der Jungfrau Maria bis hin zur Bäuerin. Die adlige Frau bewegte sich in Kirche und Welt, zwischen Ehe und Kloster. Dass beides zusammengehörte, belegen die religiösen Frauengemeinschaften, die wir für das spätere Mittelalter mit dem Begriff „(Frauen-, Damen-) Stift“ in Verbindung bringen können und die es den dort beheimateten Sanktimonialen, den „Stiftsfrauen, -damen“, ermöglichten, die geistliche Gemeinschaft wieder zu verlassen und zu heiraten.<sup>5</sup> Die adlige Frau war ja Angehörige eines mitunter bedeutenden Adelsgeschlechts, und Heirat konnte zu Machtzuwachs führen.

Die Überlieferung zu Hadwig von Wied fließt relativ reichhaltig, wenn auch zugegebenermaßen nur ein geringerer Teil davon die Gerresheimer Geschichte direkt betrifft. Auf Grund des Quellenmaterials ist das, was nun folgt, alles andere als eine Biografie. So sind wir – wie generell bei Beschreibungen von Personen aus dem frühen und hohen Mittelalter – kaum in der Lage, individuellen Gegebenheiten nachzuspüren. Personen erklären sich eher aus ihren Aufgaben und Funktionen, aus ihrer Stellung in der damaligen Gesellschaft.<sup>6</sup>

## II. Die Familie

Die Grafen von Wied, die Familie Hadwigs wird zum ersten Mal gegen Ende des 11. Jahrhunderts erwähnt. Wahrscheinlich nach der Niederlage des ezzonisch-hezelinidischen

<sup>3</sup> PARAVICINI, WERNER, Die ritterlich-höfische Kultur des Mittelalters (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd.32), München 1994, S.20.

<sup>4</sup> So der Titel von: ANDERSON, BONNIE S., ZINSSER, JUDITH P., Eine eigene Geschichte. Frauen in Europa, Bd.1: Verschüttete Spuren. Frühgeschichte bis 18. Jahrhundert, Zürich 1992. Zur Problematik von „Frauengeschichte“ s. S.7ff, aber auch: DUBY, GEORGES, PERROT, MICHELLE, Geschichte der Frauen, Bd.2: Mittelalter, hg. v. CHRISTIANE KLAPISCH-ZUBER, Frankfurt a.M.-New York 1993, S.11-21.

<sup>5</sup> Zu den Begriffen „Frauengemeinschaft“ und „Stift“ s.: SCHILP, THOMAS, Norm und Wirklichkeit religiöser Frauengemeinschaften im Frühmittelalter. Die Institutio sanctimonialium Aquisgranensis des Jahres 816 und die Problematik der Verfassung von Frauenkommunitäten (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd.137 = Studien zur Germania sacra, Bd.21), Göttingen 1998; SCHILP, THOMAS, Religiöse Frauengemeinschaften des Früh- und Hochmittelalters im Spannungsfeld von Glauben und Welt. Eine Einführung, in: BERGHAUS, GÜNTER, SCHILP, THOMAS, SCHLAGHECK, MICHAEL (Hg.), Herrschaft, Bildung und Gebet. Gründung und Anfänge des Frauenstifts Essen, Essen 2000, S.9-17.

<sup>6</sup> An Quellen finden Verwendung: FUNKEN, ROLF, Die Bauinschriften des Erzbistums Köln bis zum Auftreten der gotischen Majuskel (= Veröffentlichung der Abteilung Architektur des Kunsthistorischen Instituts der Universität zu Köln 19), Köln 1981, S.122-126; HARLESS, WOLDEMAR, Nekrologien des Stiftes Gerresheim und des Klosters Kentrop, in: Archiv für die Geschichte des Niederrheins 6 (1868), S.85-110; JAFFÉ, PHILLIP (Hg.), Bibliotheca rerum Germanicarum, Bd.1: Monumenta Corbeiana, Berlin 1864, Wibaldi epistolae [= Wib. epp.]; LACOMBLET, THEODOR, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd.1: [Bis 1200], 1840-1858, Ndr Aalen 1960 [= NrHUB I]; Otto von Freising und Rahewin, Die Taten Friedrichs oder richtiger Chronica, übers. v. ADOLF SCHMIDT (= Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, Reihe A, Bd.17), Darmstadt <sup>3</sup>1986; RIBBECK, KONRAD, Ein Essener Necrologium aus dem 13. und 14. Jahrhundert, in: BeitrGrEssen 20 (1900), S.29-135; Die Urkunden Friedrichs I., Bd.1: 1152-1158, hg. v. HEINRICH APPELT (= Monumenta Germaniae Historica [= MGH], Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.10,1), Hannover 1975 [= DFI]; WIRTZ, LUDWIG, Die Essener Äbtissinnen Irmentrud und Hadwig II. von Wied, in: BeitrGrEssen 18 (1898), S.21-41.

Pfalzgrafen Heinrich (1045-1060) gegen den Kölner Erzbischof Anno II. (1056-1075) hat sich entlang des (nördlichen) Mittelrheins die Macht einzelner Adelsgeschlechter – unter ihnen die Wied Grafen – entfalten können.<sup>7</sup> An der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert ist dann ein gewisser Graf Meffried in den Quellen bezeugt. U.a. in Zusammenhang mit Güterübertragungen ist in einer undatierten Urkunde von Besitz „in der Grafschaft Meffrids im Gau Engersgau“ die Rede. Der Engersgau war die Landschaft rechts des Rheins zwischen Koblenz und Bad Hönningen. Später, im Jahr 1129, bezeichnete sich Meffried als *comes de Widhe* nach seiner im unteren Wiedbachtal errichteten Burg (Alt-) Wied. Die nicht sehr bedeutenden Wied Grafen waren – wie andere Adelsgeschlechter dieses Raums auch – nach Trier hin orientiert, vielleicht als Lehnsträger des dortigen Erzbischofs. Das sollte sich um die Mitte des 12. Jahrhunderts mit der Neuausrichtung auf den Kölner Erzbischof ändern.<sup>8</sup> Der Wied Besitz, vielleicht zur Zeit der Vorfahren Meffrieds linksrheinisch gelegen, konzentrierte sich zu Beginn des 12. Jahrhunderts auf die Umgebung von Altwied. Hinzu kamen die Güter gegenüber von Bonn im Schwarzhendorfer Gebiet.<sup>9</sup> Meffrieds Nachkommenschaft war zahlreich. Neben Hadwig kennen wir die Geschwister Arnold, Siegfried, Ludwig und Burkhard sowie Hizeka (Hizecha), Sophia und Siburgis (Siburga).<sup>10</sup>

Siegfried folgte seinem Vater Meffried in der Grafenwürde nach. Er ist bis 1161/62 als Graf bezeugt. Zu diesem Zeitpunkt nahm er am Italienzug Kaiser Friedrichs I. Barbarossa (1152-1190) und an der Belagerung Mailands teil. Siegfrieds Bruder Burkhard, *Buchardus de Wede*, ist im Umkreis König Konrads III. (1138-1152) in den Jahren 1145 und 1151 nachweisbar, im Umfeld des Kölner Erzbischof Arnolds I. (1137-1151) 1146, in der Umgebung seines erzbischöflichen Bruders Arnold 1153. Nach einer Urkunde von 1176 bereitete Burkhard, der vielleicht die nördlichen Besitzungen des Wied Grafenhauses verwaltet hat, durch eine „Übergabe an Gott“ auch die Gründung des geistlichen Instituts in Schwarzrhendorf vor. Ludwig wird schließlich in einer Urkunde des Kölner Erzbischofs Rainald von Dassel (1159-1167) erwähnt. Danach hatte sich – vor 1151 – der damalige Dompropst Arnold von Wied wegen der unklaren Besitzverhältnisse hinsichtlich eines Gutes des Kölner Domstifts entschlossen, dieses Gut seinem Bruder Ludwig und danach Burkhardts Schutz zu unterstellen. Nach Burkhardts Tod (1159/66) war der Besitz von Erzbischof Rainald eingezogen worden und wurde schließlich 1166 dem Domstift restituiert.<sup>11</sup>

Zentrale Figur in der Familie der Grafen von Wied war um die Mitte des 12. Jahrhunderts aber Arnold.<sup>12</sup> Um 1098 geboren, war Arnold für die geistliche Ämterlaufbahn bestimmt. Seit 1122 ist er als Propst von St. Georg in Limburg an der Lahn nachweisbar, seit 1127 als

<sup>7</sup> Zu den Pfalzgrafen: LEWALD, URSULA, Die Ezzonen. Das Schicksal eines rheinischen Fürstengeschlechtes, in: RhVjbl 43 (1979), S.120-168, zum Konflikt zwischen Anno und Heinrich hier: S.154-159, 164f.

<sup>8</sup> Urkundenbuch der jetzt die Preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien, Bd.1: Von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1169, hg. v. HEINRICH BAYER, 1860, Ndr Aalen 1974, MrhUB I 398 (ca.1100); BOSHOF u.a., Hohes Mittelalter, S.161; VERBEEK, ALBERT, Schwarzrhendorf. Die Doppelkirche und ihre Wandgemälde, Düsseldorf 1953, S.VIII; WOLTER, HEINZ, Arnold von Wied, Kanzler Konrads III. und Erzbischof von Köln (= Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins, Bd.32), Köln 1973, S.3ff; WOLTER, HEINZ, Arnold von Wied (um 1098-1156), in: Rheinische Lebensbilder, Bd.8, Köln 1980, S.21-39, hier: S.21f.

<sup>9</sup> WIRTZ, LUDWIG, Die Grafen von Wied, in: NassAnn 48 (1927), S.65-107, hier: S.85; WOLTER, Kanzler, S.5.

<sup>10</sup> WIRTZ, Grafen von Wied, S.73-83; WOLTER, Kanzler, S.3.

<sup>11</sup> Die Urkunden Konrads III. und seines Sohnes Heinrich, hg. v. FRIEDRICH HAUSMANN (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.9), 1969, München Ndr 1987, DKoIII 141 (1145 [Oktober, Mitte]), 249 (1151 [April 25-Mai 13]); Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd.2: 1100-1205, bearb. v. RICHARD KNIPPING (= Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XXI,2), Bonn 1901, Ndr 1964, REK II 442, 563, 861; WIRTZ, Grafen von Wied, S.73-83.

<sup>12</sup> Zu Arnold von Wied existiert umfangreiche Literatur: Arnold II. (Erzbischof von Köln 1151-1156), bearb. v. HEINZ WOLTER, in: LexMA, Bd.1, Sp.1002; KERSTEN, PAUL, Arnold von Wied, Erzbischof von Köln 1151-1156, Diss. Berlin 1881; REK II 498-635; SCHNEIDER, F., Arnold II., Erzbischof von Cöln 1151-1156, Diss. Halle 1884; WOLTER, Kanzler; WOLTER, Arnold.

Dompropst in Köln. Im April 1138 machte König Konrad III. ihn zu seinem Kanzler; Arnold wurde parallel dazu Propst von St. Servatius in Maastricht. Als Kanzler beschäftigte er sich vornehmlich mit den lothringischen und italienischen Angelegenheiten im römisch-deutschen Reich. Ab 1147 begleitete er Konrad III. auf dessen Kreuzzug nach Byzanz und Syrien und kehrte im Mai 1149 an den Niederrhein zurück. Die Suspendierung Erzbischof Arnolds I. durch Papst Eugen III. (1145-1153) im März 1148 und die eingetretene Regierungsunfähigkeit des Kölner Prälaten fanden Arnold von Wied in politischer Gegnerschaft zum Erzbischof. Nach dem Tod Arnolds I. (3. April 1151) folgte er im Bischofsamt nach, wenn auch seine Weigerung, dieses anzunehmen, „jenseits der Regeln der Bescheidenheit und des Gehorsams“ war, wie es hieß.<sup>13</sup> Das Ereignis von Schwarzrheindorf, auf das wir nachher zurückkommen, und die Übergabe der rheinischen Herzogsgewalt an Arnold II. (1151-1156) durch Konrad III. festigten nun die Position des neuen Erzbischofs im Fahrwasser der staufischen Politik und im Einvernehmen mit dem Papsttum. Arnold begann, wirksam dem Kölner Erzbistum wieder Geltung zu verschaffen. U.a. hierher gehört die Belagerung und Eroberung der Burg Sayn – mitten im Wieder Grafschaftsbezirk – im Juli 1152; die Sayner waren im Übrigen Gegner des Wieder Grafenhauses, so dass hier auch dynastische Interessen mitgespielt haben. Auch nach dem Tod König Konrads sollte sich am guten Verhältnis zu den Staufern nichts ändern. Arnold trat in der Frage der Nachfolge im Königtum für Friedrich Barbarossa ein und krönte den gewählten Herrscher in Aachen (9. März 1152). In der Folgezeit ist er in der Umgebung des Staufers häufiger zu finden. Seine auf Ausgleich mit dem Papsttum gerichtete Politik sah seine Beteiligung am Konstanzer Vertrag (23. März 1153), den er mitunterzeichnete; auf dem Romzug Friedrichs 1154/55, der die Kaiserkrönung zum Ziel hatte, griff er vermittelnd in die Verhandlungen zwischen König und Papst ein, „wie der Eckstein zwei Wände [*Papst und König*] mit dem dritten Seil der Liebe verband“, wie es in der Wahlanzeige Arnolds an Papst Eugen hieß.<sup>14</sup> Nach dem Romzug kehrte Arnold an den Niederrhein zurück, wo er am 14. Mai 1156 in Xanten viel zu früh nach einem Unfall starb. Eine Quelle vermerkt hierzu: „Wie hingefällig das menschliche Leben ist, zeigt der erbarmenswerte Tod des königlichen Bischofs Arnold, der bei einer Osterfeier im Wettlauf durch einen heftigen Sturz in den Tod lief.“ Und der Geschichtsschreiber Otto von Freising (\*1111/15-†1158) nennt Arnold II. „einen ehrenhaften Mann und Erneuerer seiner Kirche“.<sup>15</sup>

Als Kölner Erzbischof, aber auch schon zuvor, in den letzten Jahren Arnolds I., war es das Bestreben des Wieder Grafensohns gewesen, wichtige Positionen innerhalb des Erzstifts seiner Familie zu verschaffen und dadurch ein familienpolitisches Netzwerk aufzubauen. So finden wir Hizeka 1144 als Äbtissin von Vilich, Hadwig ab 1150 als Leiterin der Frauengemeinschaft in Gerresheim und dann als Äbtissin von Essen. Die Leitung dieser geistlichen Frauengemeinschaften wurde allerdings nicht von einer Übernahme der entsprechenden Kirchenvogteien begleitet. Hier wären Gegensätze zu anderen Adelsfamilien – wie wahrscheinlich bei Gerresheim (und Essen?) zu den Grafen von Berg – nur unnötigerweise verschärft worden.

Die Äbtissin Hizeka von Vilich wird in einer Urkunde König Konrads III. zum Jahr 1144<sup>16</sup> erwähnt; das Diplom hat die Unterstellung der Vilicher Frauengemeinschaft unter „königlichen

<sup>13</sup> Wib. epp. 340 (1151 nach September 15); DKoIII 252 (1151 Mai/Juni), 264 (1151 nach September 17).

<sup>14</sup> Wib. epp. 340 (1151 nach September 15), DKoIII 264 (1151 Mai/Juni). Zitat bzw. Übersetzung bei: OEDIGER, Bistum Köln, S.146.

<sup>15</sup> REK II 635; WOLTER, Kanzler, S.146f, 149f.

<sup>16</sup> DKoIII 105 (1144 [Mai]).

und kaiserlichen Schutz“ zum Inhalt.<sup>17</sup> Hizeka wurde vielleicht vor 1115 geboren und war wohl die ältere Schwester Hadwigs.<sup>18</sup> Die vermutlich jüngeren Geschwister waren Sophia und Siburgis. Der Aufbau der Schwarzrheindorfer Frauenkommunität – wir verweisen diesbezüglich auf das Nachfolgende – ermöglichte den beiden wahrscheinlich um das Jahr 1170 den Eintritt in diese geistliche Gemeinschaft. Sophia wurde Äbtissin von Schwarzrheindorf, Siburgis Dechantin.<sup>19</sup>

Hadwig selbst muss vor dem Jahr 1120 geboren worden sein, wie wir wohl auf Grund ihres (als kanonisch vorausgesetzten) Amtsantritts als Äbtissin von Gerresheim im Jahr 1150 folgern können. Sie wird erstmalig genannt in einem in das Jahr 1148 zu datierenden Brief des Abtes Wibald von Stablo-Malmedy und Corvey (1130-1158 bzw. 1146-1158).<sup>20</sup> Wibald, Angehöriger einer Stabloer Ministerialenfamilie, war ein bedeutender Repräsentant des benediktinischen Mönchtums und der Leiter zweier Reichsklöster, eher an der Vergangenheit orientiert, der monastischen Tradition ebenso verpflichtet wie dem (im Investiturstreit weitgehend zerstörten) Miteinander von *regnum* und *sacerdotium*. Wir finden ihn als Ratgeber Kaiser Lothars III. (1125-1137) und im Umfeld der Stauferkönige Konrad III. und Friedrich I.; er war einer der wichtigsten Berater Konrads, insbesondere in päpstlichen Angelegenheiten, und Friedrich I. sandte ihn zweimal zu Verhandlungen nach Byzanz. Berühmt ist die Briefsammlung, das Briefbuch Wibalds. Es sind dort in der Art eines „Tagebuchs“ Briefe und archivalische Stücke, die zwischen 1146 und 1154 bzw. 1156/57 entstanden sind, eingetragen worden.<sup>21</sup> U.a. enthält das Briefbuch zwei Briefe an Hadwig.

Abt Wibald schreibt nun im ersten Brief an Hadwig:<sup>22</sup> „Deine Liebe tadelt uns wohl und behauptet, dass wir – eingedenk des früheren Gefühls der sicheren und brüderlichen Zuneigung, durch die wir uns gegenseitig festzuhalten für wert erachten – dich nicht besuchen und trösten in dieser Zeit, wo dein Bruder, der Kanzler des königlichen Palastes, die Zierde und der Schmuck deines Geschlechts, die Säule und Stütze seiner Freunde, abwesend ist. Jener ist längst unterwegs und trägt das Kreuz und folgt seinem Christus, indem er nach Jerusalem geht in Begleitung und unter Befehl seines teuersten Herrn und unseres römischen Königs K[onrad]. Deine Überlegung sagt daher nun: Jener Mensch [Wibald], uns der liebste und in die Zahl der fleischlichen Brüder aufgenommen und eingereiht, bewohnte unser Haus als unser erhabener und menschlichster Bruder und schrieb uns eifrig; keinen Trost schickt er uns mehr. Deshalb ist er entweder kein wahrer Freund, oder er ist nachlässig und vergesslich. Aber wahre Liebe verträgt weder Nachlässigkeit noch Vergesslichkeit; es bleibt also übrig, dass er sich verstellt und kein Freund ist. Wenn du, liebste Schwester, indes die Beschaffenheit dieser Zeiten und die Dinge, mit denen wir beschäftigt werden, sorgfältig anschaut, wird diese deine sowohl scharfsinnige als auch taugliche Klage leicht entkräftet.“ Wibald berichtet dann von den politischen Schwierigkeiten, vom Reimser Konzil, auf dem Papst Eugen III. in einer strittigen Angelegenheit zu Gunsten Wibalds und der Abtei

<sup>17</sup> DERKS, PAUL (Übers.), Die Urkunde König Konrads III. (MGH. D Konrad III 105) für Stift Vilich a. 1144, in: Heimatjahrbuch Wittlaer 1994. 850 Jahre Wittlaer. Jubiläumsausgabe, hg. v. Heimat- und Kulturkreis Wittlaer e.V. Düsseldorf, Ratingen 1994, S.19-22, hier: S.19f.

<sup>18</sup> Es ist unklar, ob es sich bei dem Diplom um eine Originalurkunde oder eine zeitlich nahe Fälschung aus der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts handelt. Vgl. DERKS, Urkunde, S.21, Anm.1.

<sup>19</sup> NrHUB I 445 (1173).

<sup>20</sup> Wib. epp. 96 (1148).

<sup>21</sup> Zu Wibald von Stablo-Malmedy und Corvey vgl.: JAKOBI, FRANZ-JOSEF, Wibald von Stablo und Corvey (1098-1158), benediktinischer Abt in der frühen Stauferzeit (= Abhandlungen zur Corveyer Geschichtsschreibung, Bd.5), Münster 1979; JAKOBI, FRANZ-JOSEF, Wibald von Stablo (1098-1158), in: Rheinische Lebensbilder, Bd.9, Köln 1982, S.7-39. Zum Briefbuch Wibalds vgl. insbesondere: JAKOBI, Benediktinischer Abt, S.24-29.

<sup>22</sup> Wib. epp. 96 (1148).

Corvey entschied, und von der „großen Unruhe an der Stabloer Kirche“ bei der Rückkehr des Abts (1148). „Dies also und viele andere Inanspruchnahmen halten unsere, durch große Sorgen in Unordnung gebrachte Aufmerksamkeit auf und haben bis jetzt uns von der Pflicht aufzuwarten abgehalten. Wir grüßen deshalb nun im Herrn deine Vortrefflichkeit und bitten und wünschen, dass, wenn irgendeine Schwierigkeit bei der Vertretung der Angelegenheiten deines abwesenden Bruders aufkommt, du, wenn es sich ergibt, über unseren Beistand verfügst und uns wie einem wahren und standhaften Freund vertraust.“

Der Brief ist vielfacher Hinsicht einer Bemerkung wert. Zunächst erkennen wir eine große Vertrautheit zwischen Absender und Empfängerin. Dies wird verständlich, wenn wir beachten, was Wibald im Jahr 1149 in einem Schreiben an Bischof Bernhard von Hildesheim (1130-1153) formuliert hatte. In dem Brief heißt es, dass er Arnold von Wied und auch Anselm von Havelberg (Bischof 1129-1155) „von Jugend auf in sein Herz geschlossen habe und sie von Tag zu Tag mit wachsender Liebe verehere“. Arnold und Wibald kannten sich wohl aus Lüttich; an der dortigen Domschule lernte Wibald nachweislich bei Rupert von Deutz (\*ca.1070-†1129/30).<sup>23</sup> Durch die Freundschaft zwischen den Gleichaltrigen wurde Wibald auch mit anderen Familienmitgliedern des Wieder Grafenhauses bekannt. Dies macht der Brief an Hadwig deutlich: Eifrige Korrespondenz und gelegentliche Besuche Wibalds haben eine Freundschaft mit Hadwig entstehen lassen. Dabei reiht sich die *amicitia* in das von durchaus komplexen Gruppenzugehörigkeiten bestimmte Leben der damaligen Menschen ein. Verwandtschaft und (genossenschaftliche) Freundschaft waren neben den herrschaftlichen Bindungen unabdingbare Voraussetzungen u.a. politischer Existenz. Gruppen halfen, wenn es um Begünstigungen und das Erweisen von Diensten ging, um Leistung und Gegenleistung.<sup>24</sup> Insofern war Hadwig einerseits Person und Individuum, andererseits Repräsentantin des Wieder Grafenhauses, das mit Arnold den Kanzler des deutschen Königs stellte. Und noch etwas verstärkt diesen Eindruck von Hadwig: Arnold von Wied war mit Konrad III. auf dem Kreuzzug, und offensichtlich hatte Hadwig Angelegenheiten ihres Bruders – wahrscheinlich auch den Kirchenbau von Schwarzhendorf betreffend – übernommen. Dies setzt zum einen ein gewisses Alter bei Hadwig voraus, zum anderen deren Durchsetzungsfähigkeit. Denn Arnold wählte dafür gerade sie aus der Menge seiner Geschwister, und auch Wibald muss Hadwig persönlich und als Ansprechpartnerin geschätzt haben. Dass schließlich Vertrauen das Verhältnis zwischen Arnold und Hadwig bestimmt hat, beweist nicht zuletzt eine Urkunde des Kölner Erzbischofs Philipp von Heinsberg (1167-1191) vom Jahr 1176. Darin ist die Rede von „Hadwig, der Äbtissin von Essen, der der vorgenannte Erzbischof [Arnold] vor seinem Tod diese Kirche [*Schwarzhendorf*] überlassen hatte, weil er niemandem nach Gott mehr vertraute.“<sup>25</sup>

Und noch etwas können wir voraussetzen: eine christliche Erziehung und die entsprechende (Aus-) Bildung Hadwigs. Diese wurde erworben im Rahmen weiblicher Sozialisation im hochmittelalterlichen Adel mit dessen patriarchalischen Machtstrukturen.<sup>26</sup> Als Adlige, als Vertreterin einer Grafenfamilie stand Hadwig dabei die Lebensweise einer adligen Sanktimonialen offen. Gemäß den auf der Aachener Synode von 816 beschlossenen Regeln des Benedikt von Aniane (\*ca.750-†821) für Kanoniker und Sanktimonialen, die wir vielleicht

<sup>23</sup> Wib. epp. 150 (1149).

<sup>24</sup> ALTHOFF, GERD, Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Krieg, Darmstadt 1997, S.185f, 197f.

<sup>25</sup> NrHUB I 460 (1176); WOLTER, Arnold, Kanzler, S.26.

<sup>26</sup> Vgl. etwa: LIEBERTZ-GRÜN, URSULA, Rollenbilder und weibliche Sozialisation im Adel, in: KLEINAU, ELKE, OPITZ, CLAUDIA (Hg.), Geschichte der Mädchen- und Frauenbildung, Bd.1: Vom Mittelalter bis zur Aufklärung, Frankfurt-New York 1996, S.40-62.

voraussetzen dürfen, konnten dabei adlige Mädchen – ein Aufnahmealter von zehn Jahren erscheint wahrscheinlich – in eine religiöse Frauengemeinschaft eintreten. Das Mädchen absolvierte dann eine mehrjährige Ausbildung, die das Verständnis der gottesdienstlichen Praxis zum Ziel hatte und sicherlich (lateinisch) Lesen und (teilweise) auch Schreiben beinhaltete. Wichtig war auf jeden Fall, dass das Mädchen später als Nonne, Sanktimoniale oder „Stiftsfrau“ der Hauptaufgabe der regelmäßigen Durchführung des Stundengebets nachkommen konnte. Abgeschlossenheit (besonders vor Männern) und gemeinsames Leben (*vita communis*) bildeten – zumindest in der Norm der Aachener Regel, vielleicht weniger im Alltag des 12. Jahrhunderts – die Grundlage des alltäglichen Lebens in einer Frauengemeinschaft. Der freieren Form des „Stifts“ entsprach es dabei, dass die „Stiftsfrauen“ über eigenes Vermögen verfügen konnten. Hinzu kam die Möglichkeit eines Jahresurlaubs, den die Religiöse bei ihrer Familie verbrachte. „Abkehr vom Stift“ und „Rückkehr in die Welt“ waren im Falle einer Verheiratung ebenfalls möglich. Dass schließlich schon die junge Hadwig mit großer Wahrscheinlichkeit Sanktimoniale gewesen war, erklärt sich aus der Gewohnheit adliger Familien, (noch) unverheiratete Töchter aus familiären und familienpolitischen Gründen in eine Frauengemeinschaft zu schicken, und nicht zuletzt aus Hadwigs Karriere als Äbtissin von Gerresheim und Essen.<sup>27</sup> Das Institut der geistlichen Frauengemeinschaft muss so von Kindheit an Hadwig begleitet haben – als Erziehungs- und Sozialisationsort, als Versorgungseinrichtung, als Teil des hochmittelalterlichen Netzwerks des Adels.<sup>28</sup> Wo Hadwig allerdings ihre Erziehung und Sozialisation für die geistliche Laufbahn erhalten hat, können wir den Quellen nicht entnehmen.

### III. Äbtissin von Gerresheim

Die Gerresheimer Frauengemeinschaft St. Hippolyt hatte um die Mitte des 12. Jahrhunderts, als Äbtissin Hadwig von Wied die Leitung dieser geistlichen Gemeinschaft innehatte, schon eine bewegte Geschichte hinter sich. Begonnen hatte es als eine Stiftung des fränkischen Adligen Gerrich gegen Ende des 9. Jahrhunderts, dann kamen der Überfall der Ungarn auf Gerresheim (wahrscheinlich 919) und der Übergang der eigenkirchlichen Einrichtung an den Kölner Erzbischof (922), schließlich die mühsame Zeit der Konsolidierung und des Wiederaufbaus, die mit der Weihe einer neuen Kirche (970) und der Bestätigung des Gerresheimer Zolls (977) durch Kaiser Otto II. (973-983) ihren vorläufigen Abschluss fand.<sup>29</sup> Im 11. Jahr-

<sup>27</sup> BRAUN, UTE, Hochadlige Frauen des kaiserlich-freiweltlichen Damenstiftes Essen. Neue Fragestellungen, in: LUNDT, BEA (Hg.), *Vergessene Frauen an der Ruhr. Von Herrscherinnen und Hörigen, Hausfrauen und Hexen 800-1800*, Köln-Weimar-Wien 1992, S.51-75, hier: S.70ff; HAWEL, PETER, *Das Mönchtum im Abendland. Geschichte, Kultur, Lebensform*, Freiburg-Basel-Wien 1993, S.161-165; OPITZ, CLAUDIA, *Erziehung und Bildung in Frauenklöstern des hohen und späten Mittelalters (12.-15. Jahrhundert)*, in: KLEINAU, OPITZ, *Frauenbildung*, Bd.1, S.63-77, hier: S.67ff; WISPLINGHOFF, ERICH, *Vom Mittelalter bis zum Ende des Jülich-Klevischen Erbstreits (ca.700-1614)*. Gerresheim, in: WEIDENHAUPT, HUGO (Hg.), *Düsseldorf. Geschichte von den Ursprüngen bis ins 20. Jahrhundert*, Bd.1: *Von der ersten Besiedlung zur frühneuzeitlichen Stadt*, Düsseldorf 1988, S.350-382, hier: S.368f, 373. – Zur Aachener Regel von 816 verweisen wir auf die Quellenedition: *Institutio sanctimonialium Aquisgranensis 816*, in: *Concilia aevi Karolini I*, hg. v. ALBERT WERMINGHOFF (= MGH. *Concilia*, Bd.2,1), 1906, Ndr Hannover 1979, S.421-456, Conc. 2,1 39B und auf übersetzte Teile bei: HAWEL, *Mönchtum*, S.162f sowie auf: SCHILP, *Norm und Wirklichkeit*.

<sup>28</sup> KÜPPERS-BRAUN, UTE, *Macht in Frauenhand. 1000 Jahre Herrschaft adeliger Frauen in Essen*, Essen 2002, S.52-55.

<sup>29</sup> An grundlegender Literatur zur Geschichte des Frauenstifts Gerresheim geben wir an: Gerresheim (= Rheinischer Städteatlas, Nr.59), bearb. v. HUGO WEIDENHAUPT, Köln-Bonn 1995; KESSEL, JOHANN HUBERT, *Der selige Gerrich (Stifter der Abtei Gerresheim)*. Ein Beitrag zur Gründungsgeschichte des Christentums im Bergischen Lande, Düsseldorf 1877; WEIDENHAUPT, HUGO, *Das Kanonissenstift Gerresheim 870-1400*, in: DJb 46 (1954), S.1-120; WEIDENHAUPT, HUGO, *Das Kanonissenstift Gerresheim von seiner Gründung bis zum Ende des 14. Jahrhunderts*, in: WEIDENHAUPT, HUGO, *Aus Düsseldorfs Vergangenheit. Aufsätze aus vier Jahrzehnten*, Düsseldorf 1988, S.17-33; WISPLINGHOFF, Gerresheim, S.350-382. Eine „Kurzbioografie“ Hadwigs als Äbtissin von Gerresheim ist enthalten in: WEIDENHAUPT, *Kanonissenstift*, S.82f.

hundert war die Kommunität zeitweise (?) – unter Äbtissin Theophanu (1039-1058) – mit der Frauengemeinschaft in Essen verbunden gewesen, doch fehlen genauere Angaben. Lediglich eine Notiz, die als Zusatz zum berühmten Theophanu-Testament interpretiert werden kann, weist Entsprechendes aus.<sup>30</sup>

Auch Verbindungen Gerresheims zur Frauengemeinschaft St. Ursula vor den Toren Kölns hat es bis zum hohen Mittelalter gegeben; die Kölner Einrichtung war ja nach der Flucht der Gerresheimer Sanktimonialen infolge der Ungarnkatastrophe entstanden. Für das 12. Jahrhundert findet sich mit Heizzecha eine Äbtissin, die als Leiterin von St. Hippolyt und St. Ursula beim Kölner Erzbischof Beschwerde wegen der Übergriffe der Gerresheimer Vögte führte (1107).<sup>31</sup> Hadwig von Wied, der wir uns jetzt wieder zuwenden wollen, stand dann neben dem Gerresheimer auch dem Essener Frauenstift vor.

Wir sind aus dem zweiten Brief des Abtes Wibald von Stablo und Corvey<sup>32</sup> an Hadwig über deren Ernennung zur Gerresheimer Äbtissin unterrichtet. Das in das Jahr 1150 zu datierende Dokument lautet:

**Quelle: Brief Wibalds von Stablo-Corvey an Hadwig von Wied ([1150])**

<Abt Wibald an seine Schwester H[adwig].>

Der Bruder W[ibald], durch göttliche Gnade Abt genannt, seiner lieben Schwester H[adwig], der Äbtissin von Gerresheim, Glück und Leben ununterbrochen in der irdischen Welt. Der göttlichen Güte schreiben wir die unermesslichen Handlungen der Gnade zu, weil Gott es für würdig hält, dich zur Leitung seiner Kirche zu berufen und dir die Teilhabe an seinem Namen anzubieten – wobei wir rufen: Abba, [lieber] Vater [Römerbrief 8, 15] -, damit das Licht deiner Sorgfalt, das noch verborgen war im Maß des gewöhnlichen Lebens, auf den Leuchter gehoben wird und zum Wohl der Vielen brennt. Bisher warst du uns eine Schwester, demnächst wirst du uns als Schwester und Gattin [Christi] umso vertrauter, je mehr du durch die Ernennung näher der kirchlichen Aufgabe gekommen bist. Wir schicken dir den Ring der Verlobung [mit Christus], damit du keinen anderen Freund außer Christus hast.

Edition: Wibald, Briefe, Nr.235; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Äbtissin als „Braut Christi“ steht im Mittelpunkt des Schreibens Wibalds. Vorher hatte sich Hadwig noch „im Maß des gewöhnlichen Lebens“ befunden, nun war sie die Leiterin einer Frauengemeinschaft, hatte vielleicht ein Keuschheitsgelübde und den Amtseid abgelegt und war in die Pflichten und Rechte einer Äbtissin eingetreten.<sup>33</sup>

Wir nehmen die Aachener Regel von 816 wieder auf. Mehrere Absätze der Regel behandeln die Stellung der Äbtissin in einer Frauengemeinschaft: Die Äbtissin war unumschränkte Leiterin der geistlichen Kommunität nach innen und außen, zuständig für die Disziplin und Repräsentantin der Gemeinschaft. Doch auch hier verweisen wir auf die Norm des Aachener Regelwerkes und auf die Einbußen, die die Stellung der Äbtissin z.B. in Gerresheim spätestens seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts faktisch minderten. U.a. hingen diese Einschränkungen mit der Äbtissinnenwahl zusammen. Die Äbtissin wurde in kanonischer Wahl von den Sanktimonialen und den an die Kommunität angeschlossenen Kanonikern bestimmt. Die

<sup>30</sup> Rheinisches Urkundenbuch. Ältere Urkunden bis 1100, Bd.2: Elten – Köln, St. Ursula, bearb. v. ERICH WISPLINGHOFF (= Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde LVII), Düsseldorf 1994, RhUB II 176 (1039-1058), RhUB II 184 (1039-1058); BUHLMANN, MICHAEL, Die Abtei Werden und ihre Umlandbeziehungen im Mittelalter, in: MaH 53 (2000), S.15-54, hier: S.23ff. Vgl. noch: FREMER, TORSTEN, Äbtissin Theophanu und das Stift Essen. Geschichte und Individualität in ottonisch-salischen Zeit, Bottrop-Essen 2002.

<sup>31</sup> Zur Frauengemeinschaft in St. Ursula vor Köln s.: WEGENER, GERTRUD, Geschichte des Stiftes St. Ursula in Köln (= Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins, Bd.31), Köln 1971, zur Gerresheimer Urkunde der Äbtissin Heizzecha: NrHUB I 267 (1107 Januar 9).

<sup>32</sup> Wib. epp. 235 (1150).

<sup>33</sup> WISPLINGHOFF, Gerresheim, S.369.

anschließende Bestätigung erfolgte durch den zuständigen Bischof.<sup>34</sup>

Über die Wahl Hadwigs zur Gerresheimer Äbtissin wissen wir indes nichts. Vermuten können wir auf Grund der damaligen politisch-kirchlichen Situation, dass die Wahl ein Sieg der Partei des Kölner Dompropstes Arnold von Wied über den suspendierten Erzbischof Arnold I. gewesen war. Das Wieder Grafenhaus hatte damit neben Vilich eine weitere wichtige geistliche Position im Bereich der Kölner Diözese besetzen können, und dies half sicher Arnold von Wied bei der Erringung des Erzbistums in der Nachfolge Arnolds I. Inwieweit allerdings Hadwig nach ihrer Wahl als Leiterin der Gerresheimer Frauengemeinschaft Wirksamkeit entfalten konnte, bleibt unklar. Zwar stimmt es, dass Hadwig als Mitglied einer bedeutenden rheinischen Adelsfamilie die Gemeinschaft in Gerresheim wirksam unterstützen konnte und dies auch in Abwesenheit, etwa wenn sie als Äbtissin von Essen den Angelegenheiten im wohl wichtigeren Frauenstift nachkam. Doch ist auch zu bedenken, dass es einen Gegensatz zwischen dem neuen Kölner Erzbischof Arnold von Wied und den Grafen von Berg gegeben hat und dieser – immer unter der wahrscheinlichen Voraussetzung, die Berger hätten schon im 12. Jahrhundert über die Gerresheimer Kirchenvogtei verfügt – auch in der Frauenkommunität Konflikte hätte hervorrufen können. Denn es ist schon verdächtig, dass außer in der Weihinschrift von Schwarzrheindorf die Urkunden von und über Hadwig von Wied diese nur als „Äbtissin von Essen“ bezeichnen. Hatte Hadwig also resigniert, hatte sie ihr Gerresheimer Amt ruhen lassen, zumal nach dem Tod ihres Bruders Arnold, der ihr zu seinen Lebzeiten sicher Rückendeckung gegeben hatte? Gab es also nur über einen kurzen Zeitraum die in der Weihinschrift behauptete Personalunion zwischen der Gerresheimer und der Essener Gemeinschaft von religiösen Frauen?

## IV. Äbtissin von Essen

Die Anfänge der Essener Frauengemeinschaft<sup>35</sup> reichen in die Mitte des 9. Jahrhunderts zurück, wobei – ähnlich wie bei Gerresheim – eine Anknüpfung an eine schon bestehende, ältere Siedlung wahrscheinlich ist. Die gegen Ende des 11. Jahrhunderts gefälschte Gründungsurkunde verweist auf Bischof Altfrid von Hildesheim (847-874), der wahrscheinlich zusammen mit seiner Verwandten (Schwester?) Gerswid die Frauengemeinschaft in Essen stiftete; Gerswid war auch die erste Äbtissin der Kommunität.<sup>36</sup> Mochte die Aachener Synode von 816 auch eine Unterteilung in „Kanonikerinnen“ und „Nonnen“ bestimmt haben, so sah die Realität „vor Ort“ doch anders aus, waren die Übergänge von einem zum anderen Typus geistlicher Kommunitäten fließend oder passte – wie im Essen des frühen Mittelalters – das Leben der religiösen Frauen weder in das eine noch in das andere Schema. Mit anderen

<sup>34</sup> Zur Aachener Regel wiederum: HAWEL, Mönchtum, S.162f.

<sup>35</sup> BUHLMANN, MICHAEL, Essen und Werden: Zu den Anfängen und zur mittelalterlichen Geschichte zweier geistlicher Gemeinschaften, in: MaH 54 (2001), S.67-128, hier: S.78-105 und mit weiteren Literaturhinweisen. Zur Essener Geschichte geben wir an neuerer Literatur noch an: BETTECKEN, WINFRIED, Stift und Stadt Essen. „Coenobium Astnide“ und Siedlungsentwicklung bis 1244 (= Quellen und Studien. Veröffentlichungen des Instituts für kirchengeschichtliche Forschung des Bistums Essen, Bd.2), Münster 1988; DERKS, PAUL, Gerswid und Altfrid. Zur Überlieferung des Stiftes Essen (= BeitrGEssen 107), Essen 1995, insbes. S.157ff; GERCHOW, JAN, Geistliche Damen und Herren. Die Benediktinerabtei Werden und das Frauenstift Essen (799-1803), in: BURGHARD, HERMANN, DUPKE, THOMAS, FEHSE, MONIKA, GERCHOW, JAN, HOPP, DETLEF, WISOTZKY, KLAUS, Essen. Geschichte einer Stadt, hg. v. ULRICH BORS DORF, Bottrop-Essen 2002, S.58-167; KÜPPERS-BRAUN, Macht in Frauenhand; LUX, THOMAS, Das Stift Essen. Grundzüge seiner Geschichte von der Mitte des 9. Jahrhunderts bis zum Jahr 1495, in: Vergessene Zeiten. Mittelalter im Ruhrgebiet, Bd.2, hg. v. FERDINAND SEIBT, Essen 1990, S.23-27.

<sup>36</sup> BUHLMANN, Essen und Werden, S.78-88; KÜPPERS-BRAUN, Macht in Frauenhand, S.15-20.

Worten: Eine „stiftische“ Lebensweise adliger Frauen wird in Essen erst im Laufe der folgenden Jahrhunderte erkennbar, kann aber für das 12. Jahrhundert schon angenommen werden, während frühestens im 13. Jahrhundert die Reichsabtei als *ecclesia secularis* („weltliche Kirche“) bezeichnet wird.<sup>37</sup>

Die Krise der Essener Eigenkirche im Besitz der Familie Altfrids ließ die Frauengemeinschaft irgendwann zwischen dem Tod Altfrids (874) und dem Anfang des 10. Jahrhunderts in die Verfügung des ostfränkisch-deutschen Königtums gelangen. Die auch materielle Unterstützung der Herrscher leitete dabei eine günstige Entwicklung ein. Seit dem 10. Jahrhundert stellte sich die Kommunität als eine unter Königsschutz stehende und mit Immunität (947, 991), Zoll und Markt (973, 1041) begabte geistliche Gemeinschaft dar. Die guten Verbindungen zum Königtum fanden nicht zuletzt in den verwandtschaftlichen Beziehungen einiger Essener Äbtissinnen zu den sächsischen Kaisern ihren Ausdruck. So war Mathilde (971-1011) Enkelin Ottos des Großen (936-973), Sophia (1012-1039) Tochter und die schon genannte Theophanu Enkelin Ottos II. und der byzantinischen Prinzessin Theophanu (\*ca.960-†991). Der herrschaftliche Anspruch einer Reichsabtei dokumentierte sich nicht zuletzt im Neubau der (Münster-) Kirche; es entstanden auch bedeutende religiöse Kunstwerke der ottonischen Zeit. Seit Äbtissin Swanhild (1058-1085) sind dann engere Beziehungen zu den deutschen Herrschern nicht mehr nachweisbar. Vielmehr zeigen sich im 12. Jahrhundert Risse im System von Grundherrschaft und geistlicher Machtstellung; die Rolle der Ministerialen (Dienstleute) wuchs, Kirchenvogt und Äbtissin standen in einem zunehmenden Gegensatz.<sup>38</sup>

Über die näheren Umstände der Wahl Hadwigs zur Essener Äbtissin sind wir nicht unterrichtet. Noch nicht einmal der Zeitpunkt dieses Ereignisses ist klar. Fest steht nur, dass Hadwig die Leitung der Essener Frauengemeinschaft übernahm, als sie schon Äbtissin von Gerresheim war und dass sie in einer auf das Jahr 1154 datierten Urkunde (erstmalig) als „Äbtissin von Essen“ bezeichnet wird. Wir können damit den Zeitraum von Hadwigs Amtsantritt in Essen auf die Jahre zwischen 1150 und 1154 eingrenzen. Die schon erwähnte Inschrift von Schwarzrheindorf bezieht sich auf die Weihe der dortigen Kirche am 24. April 1151, nennt Hadwig „Äbtissin von Essen und Gerresheim“ und bezeichnet deren Bruder Arnold als verstorben. D.h.: Die Inschrift ist erst nach dem Tod Arnolds II. am 14. Mai 1156 aufgestellt worden, gibt aber die an der Weihe beteiligten Personen wieder. Korrekt wird Arnold als „damals erwählter Erzbischof der Kölner Kirche“ bezeichnet, so dass wir vielleicht folgern dürfen, dass auch Hadwig „damals“ Leiterin sowohl der Gerresheimer als auch Essener Frauengemeinschaft gewesen war. Mithin wurde Hadwig (kurz?) vor der Schwarzrheindorfer Weihe und vor (oder doch nach) der Wahl ihres Bruders zum Erzbischof Äbtissin in Essen.<sup>39</sup> Dem steht zumindest nicht entgegen, was wir über die Vorgängerin Hadwigs in der Leitung der Essener Frauengemeinschaft wissen, denn Irmentrud ist als Äbtissin in zwei Urkunden aus den Jahren 1142 und 1144/45 und in einer Urkunde von 1159 zu 1142/53 belegt, muss also in den vierziger Jahren des 12. Jahrhunderts die Kommunität geleitet haben.<sup>40</sup> Damit ist wahrscheinlich, dass Hadwig 1150/51 ihr Essener Äbtissinnenamt aufgenommen hat.

<sup>37</sup> Vgl. BUHLMANN, Essen und Werden, S.89; KÜPPERS-BRAUN, Macht in Frauenhand, S.16. Allgemein zur Verfasstheit von Frauengemeinschaften im früheren Mittelalter: SCHILP, Norm und Wirklichkeit; SCHILP, Religiöse Frauengemeinschaften.

<sup>38</sup> BUHLMANN, Essen und Werden, S.89-105; KÜPPERS-BRAUN, Macht in Frauenhand, S.21ff, 81ff und öfter.

<sup>39</sup> WIRTZ, Hadwig, S.26.

<sup>40</sup> NrHUB I 234 (1159); WIRTZ, Hadwig, S.31f, Anl.1; S.33f, Anl.2; S.22ff.

Wie eben erwähnt, tritt Hadwig (II.)<sup>41</sup> erstmals im Jahr 1154 als Essener Äbtissin urkundlich in Erscheinung. In der lateinischen Urkunde geht es um die Übertragung eines bei Bergheim an der Erft gelegenen Lehens eines gewissen Bertram an die Essener Kirche zum Preis von zwanzig Mark. Die Übertragung sollte unter der Maßgabe geschehen, dass zwei Sanktimonialen, Adelheid und Gisela, bis zu ihrem Tod das Lehen nutzen durften. Danach sollte es in die endgültige Verfügung der Frauengemeinschaft übergehen:<sup>42</sup>

#### **Quelle: Übertragung eines Lehens an die Essener Kirche (1154)**

Im Namen unseres Herrn Jesus Christus und seiner Mutter Maria, der ewigen Jungfrau. Es möge den Gläubigen sowohl der gegenwärtigen als auch der zukünftigen Zeit bekannt werden, dass in Gegenwart von mir, Hadwig, durch die Gnade Gottes Äbtissin der Essener Kirche, zwei kanonisch (lebende) Schwestern derselben Kirche, nämlich Adelheid und Gisela, für sich und die Kongregation für die Zukunft Sorge trugen und von einem gewissen Bertram gegen Zahlung von zwanzig Mark erreichten, dass er das Lehen, das derselbe im Gau Paffendorf [*bei Bergheim a.d. Erft*] besaß und das jährlich zwanzig Schillinge zinst, mit freudigem Sinn und unter Zustimmung seiner Erben mir abgetreten hat und bat, dass ich die Schwestern mit diesem Lehen bekleide. Ich aber hatte schon erwogen, dass durch diesen Handel der Ertrag der Nächstenliebe wächst, und habe dem Wunsch und der Bitte jener mit ganzem Wohlwollen entsprochen unter der Bedingung, dass nach dem Tod der beiden Schwestern weder die Äbtissin noch die Erben, sondern die Kongregation selbst, für die dieser Handel am besten ist, [hinsichtlich des Besitzes] nachfolgt und dass dies durch meinen Beschluss [und] durch meine Autorität stärker das Gedächtnis derselben Schwestern erlangt. Diese Einsetzung [in den Besitz] gilt also bei den vorgenannten Schwestern, solange deren Leben dauert, für die Kongregation danach aber als ewiger Besitz. Zur Bestätigung dieser Sache habe ich mein Siegel heran- und geeignete Zeugen gemäß den Bestimmungen der Beurkundung hinzugezogen. Dies ist aber geschehen im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1154, Indiktion 2, als König Friedrich im dritten Jahr seines Königtums regierte, vor diesen Zeugen: von der [Frauen-] Gemeinschaft die Zeugen: Pröpstin Gisela [*nur in einer Ausfertigung: Gerberga, Mathilde, Ida, Adelheid*], Gisela [*Lücke*], Schulmeisterin Adelheid, Küsterin Odilia mit anderen Schwestern; von den Mitbrüdern [*Kanonikern*] die Zeugen: Gerhard, Hermann, Bertolf, Gottschalk, Gebhard; von den Dienstleuten die Zeugen: Truchsess Hermann, Kämmerer Berthold [*Lücke*], Konrad [*Lücke*], Heinrich von Harpen, Hermann vom Viehof mit anderen mehr. (Sl.)

Edition: WIRTZ, Hadwig, Anl.3; Übersetzung: BUHLMANN.

Die heute verschollenen Originalurkunden – es gab zwei Ausfertigungen – müssen auch das runde Wachssiegel der Essener Äbtissin getragen haben. Von Beschreibungen wissen wir, dass auf dem weißen Wachs eine sitzende Frau dargestellt wurde, in der rechten Hand ein Kreuz, in der linken ein geöffnetes Buch. Die Siegelumschrift lautete: „+ HADWIG, DURCH GÖTTLICHE GNADE ÄBTISSIN VON ESSEN“.

Von zwei weiteren Urkunden sind anhängende ovale Siegel der Äbtissin überliefert. Die Siegelbilder sind ähnlich dem eben Beschriebenen, die Umschriften identisch. In einer dieser zwei besiegelten Urkunden – sie datiert vom Jahr 1170 – verfügte Hadwig die Feier eines Anniversariums. Die wirtschaftlichen Voraussetzungen des Jahrgedächtnisses wurden dabei durch den von der Äbtissin vollzogenen Abkauf eines Lehens und dessen Übertragung an die Frauengemeinschaft geschaffen.<sup>43</sup> Die Urkunde ist durch Mäusefraß etwa zur Hälfte zerstört. In der anderen (lateinischen) Urkunde – wir können sie zeitlich nur ungefähr auf das Jahr 1170 datieren – gibt Hadwig eine Erklärung über die bestehende Zinspflicht eines Gu-

<sup>41</sup> Man beachte Hadwig (I.) (910?-951) und eben Hadwig (II.) von Wied (1150/51-vor (?) 1172) als Essener Äbtissinnen. Vgl. dazu auch die Regentinentabellen bei: BUHLMANN, Essen und Werden, S.126ff und KÜPPERS-BRAUN, Macht in Frauenhand, S.210-213. – Nebenbei sei bemerkt, dass Hadwig von Wied wohl das Essener Münster ausschmücken ließ. Man hat in der Münsterkirche Kapitele (angeblich?) vom Schwarzhündorfer Typ entdeckt, auch soll eine Ausmalung des Kircheninneren auf Hadwig zurückgehen.

<sup>42</sup> WIRTZ, Hadwig, S.35f, Anl.3 (1154 März 10 – September 23). – Zu den hieran anschließenden Urkundenübersetzungen vermerken wir noch: (C.) = Chrismonzeichen; (M.) = Monogramm; (Sl.), (SP.) = *sigillum impressum* (auf der Urkunde befestigtes Wachssiegel), *pendens* (an der Urkunde hängendes Wachssiegel); (Sl.D.) = *sigillum deperditum* (verloren gegangenes Siegel).

tes ab:<sup>44</sup>

#### **Quelle: Zinspflicht eines Gutes in Balken (ca.1170)**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Hadwig, durch die Gnade Gottes Äbtissin der Essener Kirche, allen Getreuen Christi. Der Eifer bei Gott ist belohnend, der Eifer bei den Menschen empfehlenswert. Durch Nachahmung ist den Späteren das Beispiel würdig, kirchliche Güter, die ungerechtfertigterweise entfremdet worden sind, als Recht der Kirche wiederherzustellen und dem kirchlichen Besitz zurückzugeben. Daher sei bekannt, dass wiederholt Beschwerden von Elisabeth, der Küsterin unserer Kirche, eingebracht wurden gegen einen gewissen Hermann dergestalt, dass von einer Manse im Ort, der Balken [*bei Gelsenkirchen-Buer*] heißt, ein zu schuldender Zins der Kirche nicht bezahlt wird, obwohl er den früheren Küsterinnen unsere Kirche bezahlt wurde. Wir haben veranlasst, dass dieser Fall in unserer Anwesenheit zum Nutzen der Kirche, soweit es die Gerechtigkeit gebietet, behandelt und die Wahrheit sorgfältig und vollkommen erforscht wird. Und weil derselbe Hermann widersprach, den Zins zu schulden, und versicherte, dass er dies urkundlich und schriftlich beweisen werde, wurde das von ihm verlangte Schriftstück endlich ausgehändigt, öffentlich als unvernünftig und fehlerhaft verurteilt und einbehalten. Und weil wir Gott gegenüber im dankbaren Gehorsam sind, den Streit zu schlichten und die Streitigkeiten öffentlich zu beenden, ist der Fall durch unseren Beschluss und durch eine aufgesetzte Urkunde in der Weise entschieden worden, dass der besagte Hermann und seine Nachfolger von der besagten Manse jährlich am Festtag des heiligen Martin [11.11.] gemäß dem Recht der Kirche drei Schillinge an die Küsterin unserer Kirche zahlen sollen und die Manse in Ruhe besitzen können. Wir haben diese in unserer Anwesenheit geschehene Festsetzung durch unsere Autorität befestigt und durch den Eindruck unseres Siegels bekräftigt, damit diese [Festsetzung] in zukünftiger Zeit gültig und unveränderlich bleibt. Die Zeugen dieser Sache sind: Kaplänin Sophia, Küsterin Elisabeth, Kellnerin Mathilde, Dekan Hermann, Truchsess Eremfrid, Marschall Konrad und andere Männer guten Leumunds. (SP.)

Edition: WIRTZ, Hadwig, Anl.6; Übersetzung: BUHLMANN.

Eine weitere Urkunde von um 1170, an der indes das Siegel fehlt, befasst sich mit durch die Äbtissin sanktionierten „Umschichtungen“ von Lehen: „zwei Mühlen, zwei Fischteiche, eine Wiese und drei Morgen Ackerland“ wurden dem „Truchsess Eremfrid als Lehen zugestanden“, während der Ministeriale „Hermann und seine Erben den Zoll, den sie von uns [*Hadwig*] als Lehen in Besitz haben, dem genannten [Ministerialen] Heinrich und seinen Erben für zwölf Mark übertragen haben“. Wir lassen den gesamten Wortlaut der (lateinischen) Urkunde folgen:<sup>45</sup>

#### **Quelle: Lehen des Truchsesses Eremfrid, Zoll des Ministerialen Heinrich (ca.1170)**

Der Geist der Menschen wird durch die Unordnung der verschiedenen Dinge oftmals beeinträchtigt und immer durch das Hinstarren auf sowohl gegenwärtige als auch zukünftige Ereignisse beschwert. Er vertraut sich bei der Ordnung der vorübergehenden Dinge dem sehr zerstreuten Gedächtnis an. Von daher will ich, Hadwig, durch die Gnade Gottes unwürdige Äbtissin der Essener Kirche, bekannt machen allen Gläubigen, sowohl den gegenwärtigen als auch den zukünftigen, dass ein gewisser Ministeriale unserer Kirche Hermann in *Brungelinchusen* mit seinen Er[ben] seinem Mitministerialen Heinrich, damals Meier im Viehof, und seinen Erben das Lehen, das gelegen ist in *Brungelinchusen*, und einen gewissen Bewohner dieses Hauses mit Namen Hermann für achtundsiebzig Mark überlassen hat, nämlich einen Teil dieses Lehens außer zwei Mühlen und zwei Fischteichen, einer Wiese und drei Morgen Ackerland, die der besagte Hermann [mir] freiwillig abgetreten hat und hinsichtlich denen er zugestanden hat, dass ich [diese Besitzungen] meinem Truchsess Eremfrid als Lehen ausgabe außer jenen Äckern, die derselbe Hermann schon dem besagten Eremfrid überlassen hat. Insbesondere übergaben aber und zu einem anderen Zeitpunkt der vorgenannte Hermann und seine Erben den Zoll, den sie von uns als Lehen besaßen, dem besagten Heinrich und seinen Erben für zwölf Mark. Und damit nicht dieser Vertrag, der in meiner Anwesenheit und im Beisein sowohl der Geistlichen als auch der Ministerialen unserer Kirche in vernünftiger Weise geschlossen wurde, in Zukunft verändert werde, habe ich befohlen, [diesen] durch den Eindruck meines Siegels zu befestigen. Als Zeugen waren die anwesend, deren Namen jetzt folgen: Pröpstin Kunigunde, Kaplänin Sophia, Dekan Hermann, Gottschalk, Gi-

<sup>43</sup> WIRTZ, Hadwig, S.37, Anl.4 (1170).

<sup>44</sup> WIRTZ, Hadwig, S.40f, Anl.6 (ca.1170).

<sup>45</sup> WIRTZ, Hadwig, S.38f, Anl.5 (ca.1170).

selbert, Hetholf, Ortlieb, Ambrosius, Truchsess Eremfrid, Kämmerer Daniel, Marschall Konrad, Hermann vom Viehof und dessen Bruder Heinrich, Walikon von *Koienhorst* und dessen Sohn Sibert, Hermann der Schwarze und dessen Bruder Sibert, Hemmo von Horst, Walthem von *Rengelintorpe*, Altom von *Steingraven*, Ludolf von *Esterne*. (Sl.D.)“

Edition: WIRTZ, Hadwig, Anl.5; Übersetzung: BUHLMANN.

Alle Urkunden Hadwigs als Essener Äbtissin befassen sich mit der Wahrung der Besitzverhältnisse und der Kontrolle der grundherrschaftlichen *familia*. Dabei nennen wir Grundherrschaft ein den Grundherrn, d.h. hier: die Essener Frauengemeinschaft, versorgendes Wirtschaftssystem, das auf (Groß-) Grundbesitz basierte und auf u.a. daraus abgeleiteten Rechten über die dort lebenden Menschen. Unfreie, gehobene Abhängige wie Wachsinsige oder Ministeriale, aber auch Freie standen unter dem Schutz des Grundherrn, gehörten mithin zu dessen Hofgemeinschaft oder *familia* und leisteten (Fron-) Dienste und Abgaben. Ein Wandel innerhalb der Grundherrschaft ist dann insbesondere für das hohe Mittelalter zu konstatieren. Gerade die Ministerialität agierte selbstständiger und selbstbewusster, sichtbar u.a. am eben beschriebenen Verkauf des Zolls von einer an die andere Ministerialenfamilie. Hadwig konnte diesen Verkauf nur noch bestätigen, hinsichtlich weitergehender Maßnahmen, z.B. der Untersagung solcher Verkäufe, waren ihr aber die Hände gebunden. Immerhin drohte keine Entfremdung von Gütern, solange der Tausch oder Verkauf von Besitz und Rechten nur innerhalb der Essener *familia* stattfand. Doch hat Hadwig wegen der von ihr gewünschten Stiftung eines Jahrgedächtnisses ihrem „Dienstmann“ Johannes dessen Dienstlehen gegen eine Verkaufsgebühr ablösen müssen, denn das Dienstlehen war inzwischen innerhalb der Grundherrschaft frei vererbbar und veräußerbar geworden, und die Äbtissin besaß nur noch ein Obereigentum über die Ministerialenlehen. Dieses Obereigentum wurde aber in den Urkunden Hadwigs wiederholt herausgestellt und den Dienstleuten eingeschärft. Wir beachten auch, dass – erstmals in den mittelalterlichen Essener Quellen – ein Ministeriale an der Spitze eines Essener Fronhofsverbands – hier des Viehofs – bezeugt ist. Heinrich stand als Meier (*villicus*) dem Viehofer Fronhofsverband und dem Hofgericht vor.<sup>46</sup> Aus der Ministerialität rekrutierten sich die Amtsträger (*officarii*) der vier abteilichen Hofämter Drost (Truchsess), Kämmerer, Marschall und Schenk. Die ständige Nähe, die die Inhaber der Hofämter zur Essener Äbtissin hatten, dokumentiert sich in den Zeugenlisten auch der Urkunden Hadwigs. Offenbar hatten die Amtsträger bei der Beglaubigung von Rechtshandlungen großes Gewicht und erfüllten wichtige Funktionen in der Verwaltung, aber auch bei Repräsentation und Liturgie.<sup>47</sup> Zu diesen Hofämtern im engeren Sinn gesellen sich in der nachfolgend aufgeführten Urkunde noch Futter- und Wachsinsigenmeister sowie Bäcker und Kürschner.

Die Zeugenlisten in den von Hadwig ausgestellten Urkunden spiegeln auch die Hierarchie innerhalb der Essener Frauengemeinschaft wider. Neben der Äbtissin als Leiterin der Kommunität treten in Erscheinung die folgenden Dignitäten: die Pröpstin, zuständig für den Besitz des Frauenkonvents und vielleicht auch schon Leiterin des Frauenkapitels, die Dechantin als Aufsichtsperson über die Stiftsfrauen, die Scholasterin für die Erziehung und Ausbildung der adligen Mädchen am Stift, sowie die Küsterin, zuständig für den Kirchenschatz und die Ausschmückung von Kirche und Chor. Daneben gab es die kleineren stifti-

<sup>46</sup> BETTECKEN, Essen, S.110ff; GERCHOW, Geistliche Damen und Herren, S.134-139; KÜPPERS-BRAUN, Macht in Frauenhand, S.24ff, 30ff. Vgl. noch: BUHLMANN, MICHAEL, Frauen in der mittelalterlichen Werdener Grundherrschaft, in: MaH 51 (1998), S.35-52, hier: S.35ff.

<sup>47</sup> BETTECKEN, Essen, S.112ff, 116ff; KÜPPERS-BRAUN, Macht in Frauenhand, S.74ff.

schen Ämter der Pförtnerin und Kellnerin.<sup>48</sup> Geistliche und Priester, die am Stift für die Seelsorge zuständigen Kanoniker („Mitbrüder“), sind ebenfalls als Zeugen in den Urkunden Hadwigs vertreten. Der oben genannte „Dekan Hermann“ war vielleicht als Leiter der Essener Kanonikergemeinschaft, die dann im Verlauf des 13. Jahrhunderts als Kanonikerkapitel neben das Kapitel der Stiftsfrauen treten und wichtige Rechte im Stift ausüben sollte.<sup>49</sup>

Ein weiteres Phänomen nicht nur der hochmittelalterlichen Grundherrschaft ist die Wachszinsigkeit, d.h. die Abhängigkeit von einem geistlichen Grundherrn, die mit einem jährlich abzuführenden Wachszins (auch in Geld), auch mit einer Todfallabgabe (Besthaupt, Bestkleid, Kurmede) und einer Heiratsabgabe (Buteil) verknüpft war. Sie band die Abhängigen kirchlich-ideell an den geistlichen Grundherrn und seinen heiligen Schutzherrn.<sup>50</sup> Wir beschließen unseren Abschnitt über die Wirksamkeit Hadwigs als Essener Äbtissin mit einer Urkunde aus dem Jahr 1164, in der Hadwig die Wachszinsigkeit einer Frau mit Namen Helemburgis und von deren zwei Töchtern regelt. Die Wachszinsigkeit galt dann gegenüber der Gottesmutter Maria und den Stiftspatronen Cosmas und Damian.<sup>51</sup> Die lateinische Urkunde bezeichnet zudem Graf Eberhard I. von Altena (1161-1180) als Essener Stiftsvogt und lautet übersetzt:<sup>52</sup>

#### **Quelle: Wachszinsigkeit der Helemburgis (1164)**

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Ich, Hadwig, durch göttliche Gnade begünstigt demütige Äbtissin der Essener Kirche, will bekannt machen allen, die dieser Kirche in jeglicher Abhängigkeit angehören, sowohl den Zukünftigen als auch den Gegenwärtigen, dass eine gewisse Helemburgis, weil sie freier Abstammung ist, wegen eines gewissen Gutes in Forsthausen den Stand ihrer Freiheit getauscht hat gegen das Recht und den Stand der Zinser, die jährlich zwei Pfennige oder denselben Betrag in Wachs zahlen. Dabei übergab sie sich zusammen mit ihren zwei Töchtern Helemburga und Reimuda dem Altar der heiligen Jungfrau und Mutter Gottes Maria sowie der heiligen Märtyrer Cosmas und Damian in Essen. [Dies geschah] im Jahr aber der Fleischwerdung des Herrn 1164. Unser Kämmerer Bertold hat die Töchter der besagten Helemburgis, Helmburga und Reimuda, als zu sich gehörig angesehen und versucht, sie vom Altar loszureißen und seinem Dienst zu unterstellen. Die getreue Küsterin Elisabeth hat aber auf Grund des Einschreitens des Grafen Robert und des Wachszinsigenmeisters Wibert, die beide um die Wahrheit wussten, die Behauptungen Bertolds zurückgewiesen und mit einem geeigneten und genügenden Beweis die Zugehörigkeit jener zum Altar nachgewiesen und aufgezeigt, dass sie nicht zur Kammer [*des Kämmerers*] gehören. Damit also in Zukunft niemand es wage, jene oder deren Nachkommen mit einer ähnlichen Inanspruchnahme zu belästigen, haben wir die Untersuchung dieses Falls schriftlich aufgezeichnet und die Urkunde durch den Eindruck unseres Siegels befestigt. Wir haben befohlen, die geeigneten Zeugen sowohl aus dem Dienst der Küsterin als auch von unserem Hof sowie Frauen unserer Gemeinschaft und Dienstleute unserer Kirche, die bei dieser Rechts- und Beweisfindung anwesend waren, aufzuschreiben; deren Namen sind diese: Graf Robert, Küsterin Elisabeth, Dechantin Gerberga, Sophia von der Kammer, die Schülerin Oda; und von den Kaplänen unseres Hofes: Dekan Hermann, Bertold und Gottschalk; und die Amtsträger unseres Hofes: der Drost Eremfrid, der Kämmerer Bertold, der Mundschenk Gottfried und der Marschall Gebhard sowie der Futtermeister Konrad; vom Amt der Küsterin der Bäcker Gerhard, der Kürschner Hildebrand, Heinrich, der Kürschner Siegfried und Heribert, der Sohn Wezelins.

Geschehen ist dies im oben erwähnten Jahr, Indiktion 12, während Kaiser Friedrich hervorragend und günstig regiert und der gewählte Rainald das Kölner Erzbischofsamt innehat, unter Graf Eberhard, unserem Vogt. Wenn also in Zukunft irgendein Unbedachter es im Überschwang wage, dieser Wahrheit und der Versicherung dieser Wahrheit entgegenzutreten, und vorhat, diese zu nichte zu machen, werden wir ihn mit der Macht unseres Herrn Jesus Christus und des seligen

<sup>48</sup> KÜPPERS-BRAUN, Macht in Frauenhand, S.47-50.

<sup>49</sup> KÜPPERS-BRAUN, Macht in Frauenhand, S.57ff.

<sup>50</sup> Vgl. etwa: BUHLMANN, Frauen, S.46f und noch: WITTIG, GUDRUN, Frauen und Freiheit im Mittelalter. Fallstudie am Beispiel der „Wachszinsigkeit“ im Stift Essen und Kirchspiel Gladbeck, in: LUNDT, Vergessene Frauen, S.77-97.

<sup>51</sup> Vgl. KÜPPERS-BRAUN, Macht in Frauenhand, S.17-20 und weiter: RÖCKELEIN, HEDWIG, Leben im Schutz der Heiligen. Reliquientranslationen nach Essen vom 9. bis 11. Jahrhundert, in: BERGHAUS u.a., Herrschaft, Bildung und Gebet, S.87-100.

<sup>52</sup> NrHUB I 408 (1164).

Apostelfürsten Petrus dem schlimmsten Bannfluch übereignen und ihn mit der schwersten Verwünschung unterwerfen. Amen. (Sl.D.)

Edition: Nrhub I 408; Übersetzung: BUHLMANN.

Zwei Aspekte sollen noch in Zusammenhang mit dem Wirken Hadwigs von Wied in Essen zur Sprache kommen. So soll die Äbtissin im Innern der Essener Stiftskirche Ausmalungsarbeiten veranlasst haben, vielleicht lässt sich ein Mitte des 12. Jahrhunderts erfolgter Bau einer Vorhalle an der Südseite des Kirchenquerhauses (auch) mit Hadwig in Verbindung bringen, vielleicht liegen die Anfänge einer wohl um 1180 erfolgten Einwölbung von Querhaus und Vorchor in der Zeit Hadwigs, denn das Essener Kapitell eines Vierungspfeilers findet sich vereinfacht bei der Schwarzhendorfer Kirche wieder.<sup>53</sup> Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung Essens erfahren wir nichts, was wir auf Hadwig beziehen könnten. Nur im Überblick vom 11. bis zum 13. Jahrhundert können wir eine Entwicklung Essens von der Marktsiedlung zur Stadt konstatieren und vermerken die zentralörtliche Funktion von Frauenstift und Markt bei einer Vervielfachung von Bevölkerungszahl und Siedlungsgröße.<sup>54</sup>

## V. Die Weihe der Kapelle von Schwarzhendorf

Wir sind insbesondere über ein Ereignis im Leben der Hadwig von Wied gut unterrichtet. Es handelt sich hierbei um die Weihe der Kirche in Schwarzhendorf, die – folgt man der noch heute erhaltenen Weihinschrift – am 24. April 1151 stattgefunden hat. Wir beginnen zunächst mit einer historiografischen Quelle. Otto von Freising und Rahewin berichten in ihren „Taten Friedrichs“ (*Gesta Frederici*) über politische Maßnahmen König Konrads III. im Rheinland im Jahr 1151.<sup>55</sup> Danach widmete sich Konrad III. verstärkt den lothringisch-rheinischen Angelegenheiten in seinem, nicht zuletzt durch den Konflikt mit den Welfen erschütterten Herrschaftsgebiet. Vom Mittelrhein kommend, ging es Konrad zunächst um die Beseitigung des Utrechter Bischofschismas, dann nach der Wahl Arnolds um die Festigung der politischen Stellung des gerade Erwählten. Dem diene nicht zuletzt das Treffen von Schwarzhendorf, das – wie Otto von Freising hervorhebt – der Ankunft und dem Aufenthalt des Herrschers in Köln voraus ging. Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht auch die Schiffsreise von Schwarzhendorf nach Köln, mithin die Reisetätigkeit des Königs (Reisekönigtum), die für die erfolgreiche Behauptung der Herrschaft – gerade im Mit- und Gegeneinander von Königtum und Adel – unabdingbar war.<sup>56</sup>

Damit sind wir beim Ereignis von Schwarzhendorf und beim dortigen Kapellenbau angelangt.<sup>57</sup> Arnold von Wied muss schon in den 40er-Jahren des 12. Jahrhunderts mit dem Kirchenbau begonnen haben. Dafür schien ihm das Gelände südlich der Siegmündung das geeignete zu sein, einmal, weil es sich hier um „sein väterliches Erbe Rheindorf“, also um

<sup>53</sup> GERCHOW, Geistliche Damen und Herren, S.160; ZIMMERMANN, WALTHER, Das Münster zu Essen (= Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, Bei3), Essen 1956, S.267-271.

<sup>54</sup> Verweisen möchte ich nur auf: BUHLMANN, Essen und Werden, S.109f; FEHSE, MONIKA, Die Stadt Essen von den Anfängen bis 1803, in: BURGHARD u.a., Essen, S.169-228, hier: S.169f; KÜPPERS-BRAUN, Macht in Frauenhand, S.92f.

<sup>55</sup> Übersetzung bei: Otto von Freising und Rahewin, Die Taten Friedrichs, S.277, I,69.

<sup>56</sup> BERNHARDI, WILHELM, Jahrbücher der deutschen Geschichte: Konrad III., 1883, Ndr Berlin 1975, S.868-873; REK II 498-503.

<sup>57</sup> Zum Schwarzhendorfer Ereignis s. das Folgende. – Zum Kapellenbau: KUNISCH, JOHANNES, Konrad III., Arnold von Wied und der Kapellenbau von Schwarzhendorf (= Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein, Bd.9), Düsseldorf 1966; VERBEEK, ALBERT, Schwarzhendorf. Die Doppelkirche und ihre Wandgemälde, Düsseldorf 1953, zur Romanik: WINTERFELD, DETHARD VON, Romanik am Rhein, Darmstadt 2001.

Eigenbesitz handelte,<sup>58</sup> zum anderen wegen der Nähe zu Köln, zum Dritten, weil die geringe Entfernung zum Rhein die Baumaßnahmen begünstigte. Die Wieder Grafenfamilie besaß in Schwarzrheindorf einen befestigten, burgähnlichen Herrenhof. Unmittelbar daran sollte sich im Süden die Hauskapelle Arnolds anschließen.<sup>59</sup>

Es entstand weitgehend bis zum Jahr 1151 die bemerkenswerte, in ein Unter- und Obergeschoss gegliederte Doppelkapelle von Schwarzrheindorf, ein romanischer Zentralbau. Dass auch Hadwig – besonders während der Abwesenheit Arnolds auf dem Zweiten Kreuzzug – am Kirchenbau beteiligt war, haben wir schon gesehen. Resultat der Mühen Arnolds und Hadwigs war nun eine frühstauische Kapelle, deren Architektur wir hier nur kurz darstellen können: Die Doppelkirche, der Gründungsbau von 1151, hatte einen kreuzförmigem Grundriss mit annähernd gleichen Kreuzarmen und einer östlichen Apsis. Ober- und Untergeschoss der zweigeteilten Kirche waren und sind auch heute noch durch eine oktagonale Öffnung miteinander verbunden. Die Zweiteilung macht sich aber nicht nur im Kircheninnern bemerkbar. Auch von außen erkennt der Betrachter, dass der ungegliederten Fassade des Untergeschosses mit den einfachen Rundbogenfenstern ein reich gestalteter Oberbau entgegensteht. Das Untergeschoss war sowieso durch die Mauer des Herrenhofes bzw. später auch durch die Gebäude der Frauengemeinschaft zum größten Teil verdeckt gewesen, das Obergeschoss sollte aber allen sichtbar sein. Dem gemäß registrieren wir am Oberbau eine Zwerggalerie mit ihren Säulen, Kapitellen und Simsen, oberhalb davon Lisenen und Rundbogenfriese, Vierpassfenster und Fenster in Lilienform. An den Giebeln der im rechten Winkel zur Apsis stehenden Kreuzarme sind Muldennischen zu erkennen. Gekrönt wird der Oberbau schließlich durch einen damals wohl nur einstöckigen quadratischen Mittelurm mit seinen Lisenen und Rundbogenfriesen. Die Baumaßnahmen Hadwigs nach dem Tode Arnolds von Wied erbrachten dann die Verlängerung des westlichen Kreuzarms hin zum doppelgeschossigen Langhaus. Dabei war Hadwig bemüht, die Formenvielfalt des ursprünglichen Oberbaus auch auf den Oberbau des Langhauses zu übertragen.<sup>60</sup>

Zentraler Punkt im Kapelleninneren war und ist zweifellos die oktagonale Öffnung. Man hat rekonstruiert, dass ein Herrscher, der auf einem auf einer Empore stehenden Thron im der Apside gegenüberliegenden Obergeschoss saß, sehr wohl den Altar des Untergeschosses erblicken konnte, und u.a. daraus abgeleitet, dass Vorstellungen einer *imitatio imperii* (als Nachahmung kaiserlich-königlicher Baukunst) Arnold und Hadwig beim Kapellenbau geleitet haben könnten. Der Personenkreis, der bei der Weihe der Kapelle anwesend war, spräche jedenfalls dafür. Und auch die Doppelgeschossigkeit, der Thron und die Empore könnten nach dem Aachener Vorbild gestaltet sein und den herrschaftlich-imperialen Charakter des Schwarzrheindorfer Baus betont haben. Auch die noch heute bestehenden Wandmalereien des Untergeschosses passen in dieses Interpretationsschema. Fünf Kreuzgewölbe mit insgesamt 20 Feldern illustrieren die Visionen des biblischen Propheten Hesekiel, die die Belagerung Jerusalems, die Verbannung und Gefangenschaft der von Gott abgefallenen Juden und den Aufbau eines neuen Jerusalems zum Inhalt haben. Weibliche Kriegergestalten sind neben den vier Bildern von (nicht benannten) Herrschern in den Muldennischen zu finden. Die Bemalung weist eine einheitliche Thematik auf, die etwa mit der Auswahl und Deutung

---

<sup>58</sup> NrhUB I 445 (1173).

<sup>59</sup> NEU, HEINRICH, Zur Gründungsgeschichte von Schwarz-Rheindorf, in: Bonner Geschichtsblätter 2 (1938), S.171-175, hier: S.171; WOLTER, Arnold, Kanzler, S.51.

<sup>60</sup> VERBEEK, Schwarzrheindorf, S.XIII f.

des Hesekiel-Textes durch Abt Rupert von Deutz (1121-1129) oder der Frage nach der Erneuerung von Reich und Kirche bei Hildegard von Bingen (\*1098-†1179) in Beziehung zu setzen ist. Bei der Weihe der Kirche war indes das Obergeschoss noch nicht ausgemalt. Auf die durch Hadwig initiierte Bemalung dieses Gebäudeteils kommen wir gleich noch zu sprechen.<sup>61</sup>

Die Kapellenweihe ist uns insbesondere durch die Weihinschrift gegenwärtig. Der erst nach dem Tod Arnolds, also mehrere Jahre nach der Weihe aufgestellte Gedenkstein befindet sich im Untergeschoss der Kapelle in der östlichen Apsiswand unterhalb eines Fensters. Die Platte aus Mainzer Grobkalk hat eine Größe von 194 cm x 113 cm und trägt in Kapital- und Unzialschrift 5 cm hohe Buchstaben.<sup>62</sup> Die lateinische Weihinschrift lautet übersetzt:<sup>63</sup>

**Quelle: Weihe der Schwarzhündorfer Kapelle (1151)**

IM JAHR DER FLEISCHWERDUNG DES HERRN 1151, AN DEN 8. KALENDEN DES MAI, INDIKTION [14.], IST DIESE KAPELLE GEWEIHT WORDEN DURCH DEN EHRWÜRDIGEN BISCHOF ALBERT VON MEIßEN MIT UNTERSTÜTZUNG DES EHRWÜRDIGEN BISCHOFS HEINRICH VON LÜTTICH ZU EHREN DES HEILIGEN KLEMENS, DES MÄRTYRERS UND PAPSTES, DES NACHFOLGERS DES APOSTELFÜRSTEN PETRUS, DER LINKE ALTAR [wurde geweiht] ABER ZU EHREN DES HEILIGEN MÄRTYRERS LAURENTIUS UND ALLER BEKENNER, DER RECHTE ALTAR INDES ZU EHREN DES HEILIGEN ERZMÄRTYRERS STEPHAN UND ALLER MÄRTYRER, DER MITTLERE ALTAR ABER ZU EHREN DER APOSTEL PETER UND PAUL, DER ALTAR IN DER OBEREN KAPELLE ZU EHREN DER SELIGSTEN GOTTESMUTTER UND EWIGEN JUNGFAU MARIA UND DES EVANGELISTEN JOHANNES DURCH DEN EHRWÜRDIGEN BISCHOF OTTO VON FREISING, DES BRUDERS DES RÖMISCHEN KÖNIGS UND AUGUSTUS KONRAD, IN GEGENWART EBENDIESES KÖNIGS UND NICHT ZULETZT DES [Kirchen-] GRÜNDERS ARNOLD FROMMEN ANGEDENKENS, DES DAMALS ERWÄHLTEN [Erzbischofs] DER KÖLNER KIRCHE, WÄHREND AUCH ANWESEND WAREN DER EHRWÜRDIGE ABT WIBALD VON CORVEY UND STABLO, DER DEKAN WALTER DER BISCHOFSKIRCHE IN KÖLN, DER PROPST UND ARCHIDIAKON GERHARD VON BONN, DER EHRWÜRDIGE ABT NIKOLAUS VON SIEGBURG, AUßERDEM VIELE KIRCHLICHE PERSONEN UND SEHR VIELE SOWOHL EDELFREIE LAIEN ALS AUCH DIENSTLEUTE. AUSGESTATTET WURDE [die Kirche] VON DEMSELBEN STIFTER [Arnold] UND VON DESSEN BRUDER BURKHARD VON WIED SOWIE DESSEN SCHWESTERN HADWIG, DER ÄBTISSIN VON ESSEN UND GERRESHEIM, UND HIZEKA, [DER ÄBTISSIN VON VILICH,] DURCH EIN GUT IN RÜLSDORF MIT ALLEM ZUBEHÖR, ÄCKERN, WEINGARTEN UND GEBÄUDEN. [SELIG UND AMEN.]

Edition, Übersetzung: FUNKEN, Bauinschriften, S.122-126; Übersetzung: BUHLMANN.

Anwesend bei diesem „Staatsakt“ waren also bedeutende Persönlichkeiten, u.a. Bischof Albert von Meißen (1149-1151), Bischof Heinrich II. von Lüttich (1145-1164) und Otto von Freising, Bischof, Geschichtsschreiber und Halbbruder König Konrads. Die Familie der Grafen von Wied war durch Arnold, Burkhard, Hizeka und Hadwig vertreten. Dass die Weihe feierlich vollzogen wurde, können wir voraussetzen. Liturgische Handlungen – wohl einschließlich der Herrscher-Laudes für Konrad III. (bestehend aus: Adventus, Wechselgesang, Akklamationen, Invokationen) – haben diese *dedicatio ecclesie* entscheidend geprägt und die wechselseitige Verbundenheit der anwesenden und für Macht und Politik so wichtigen Persönlichkeiten herausgestellt.<sup>64</sup>

Dem Ritual von Schwarzhündorf entsprach auch die eschatologische Weltsicht mancher

<sup>61</sup> VERBEEK, Schwarzhündorf, S.XXXVI-LIX. – Zu Hesekiel (Ezechiel) s. weiter: KRATZ, REINHARD G., Die Propheten Israels (= BSR 2326), München 2003, S.82-86.

<sup>62</sup> Zur Weihinschrift: FUNKEN, Bauinschriften, S.122-126; SCHRÖRS, HEINRICH, CLEMEN, PAUL, Die Weihinschrift von Schwarzhündorf, in: AHVN 81 (1906), S.71-111; VERBEEK, Schwarzhündorf, S.VII, Abb.1.

<sup>63</sup> Übersetzung bei: FUNKEN, Bauinschriften, S.122-126 und VERBEEK, Schwarzhündorf, S.VII.

<sup>64</sup> ARBUSOW, LEONID, Liturgie und Geschichtsschreibung im Mittelalter. In ihren Beziehungen erläutert an den Schriften Ottos von Freising, (gest. 1158), Heinrichs Livlandchronik (1227) und den anderen Missionsgeschichten des Bremischen Erzbischofs, Bonn 1951, S.13f.

der damals hier Anwesenden. Otto von Freising schilderte in seiner „Chronik“ oder der „Geschichte der zwei Staaten“ (d.h. der *civitas terrena* und der *civitas Dei*) die Daniel-Prophezeiung von den vier Weltreichen; dem Ende des letzten Weltreiches, des römisch(-deutsch)en Reiches, schliesse sich demnach das Ende der irdischen Geschichte und das Jüngste Gericht an. Vier (Welt-) Herrscher sind es denn auch, die in der Schwarzrheindorfer Kapelle zu finden sind, ebenso wie das himmlische Jerusalem Hesekiels.<sup>65</sup> Auch die von Hadwig veranlassten, auf die Zeit um 1170 zu datierenden Wandgemälde im Obergeschoss der Kapelle können eschatologisch gedeutet werden. Die Apsiskuppel zeigt Christus als Weltenrichter mit Kreuznimbus, geschlossenem Buch und Saphirthron. Ihm zu Füßen liegen „anbetend hingestreckt“ die beiden Stifter der Kirche: Arnold links, Hadwig rechts in Bischofs- bzw. Äbtissinentracht. Umgeben sind Christus und die Kirchengründer von einer Schar von Heiligen, und zwar von den Kirchenpatronen der Gotteshäuser, denen die Geschwister vorgestanden haben. In Bezug auf Hadwig finden wir die Heiligen Cosmas und Damian für die Essener Kirche und für die Gemeinschaft in Gerresheim den heiligen Hippolyt.<sup>66</sup> Die bildliche Darstellung des Letzteren könnte darauf hindeuten, dass auch um 1170 Hadwig noch Äbtissin von Gerresheim gewesen war, auch wenn wir diesbezüglich keine weiteren Hinweise haben.<sup>67</sup>

Einen vorläufigen Abschluss der Vorgänge um die Kapelle von Schwarzrheindorf bietet das Diplom Kaiser Friedrich Barbarossas vom 17. September 1156<sup>68</sup>, das u.a. die „herausragenden Verdienste“ Hadwigs von Wied, der Essener Äbtissin und Schwester des verstorbenen Erzbischofs, herausstellt und die Schwarzrheindorfer Kirche unter kaiserlichen Schutz stellt. Die (lateinische) Urkunde hat den Wortlaut:

**Quelle: Schutzurkunde Kaiser Friedrichs I. für die Schwarzrheindorfer Kirche (1156 September 7)**

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Friedrich, durch göttliche Gnade begünstigt, Kaiser der Römer und Augustus. Es ist der Beweis höchster Gnade und Treue, von einem Freund auch nach dem Tod nicht zurückzuweichen, vielmehr die Verdienste seiner Frömmigkeit, die er einstmals wirklich an den Tag legte, dem ewigen Gedenken zu übergeben. Daher sei dem gegenwärtigen Zeitalter aller Getreuen Christi und unseres Kaisertums und der folgenden Nachkommenschaft angezeigt, dass wir wegen der herausragenden Verdienste unseres geliebtesten Kölner Erzbischofs ehrwürdigen Angedenkens, Arnold, dessen Schwester Hadwig, die Äbtissin der Essener Kirche, und dessen Bruder Burkhard von Wied mit allen ihren Besitzungen, beweglich und unbeweglich, in unseren Schutz aufnehmen. Außerdem stellen wir unter unseren kaiserlichen Schutz die Kirche in (Schwarz-) Rheindorf, in der der zuvor erwähnte Erzbischof begraben ruht, und alle Besitzungen, beweglich und unbeweglich, die dieser der Kirche geschenkt hat oder die die Kirche später noch rechtmäßig erlangen kann; und wir versichern dies dieser Kirche für alle Zeit durch unsere unerschütterliche und unverminderte Autorität und mit ganzer Bekräftigung der Stärke. Diesen aufzuführenden Besitz der Kirche haben wir aber mit eigenen Worten angezeigt: Den Hof in Roisdorf, drei Morgen Weinberge in Beuel, in Honnef fünf Eimer Wein, in Kardorf zwei Eimer Wein. Dies erwarb Erzbischof Arnold von Köln von zwei Leuten, nämlich Wilhelm von Frenz und Wilhelm von Stahlburg. Ebenso den Hof in Schweinheim, den derselbe Erzbischof von Konrad kaufte, ebenso in Mehlem 4 Schillinge, in (Schwarz-) Rheindorf drei Mansen, die die Essener Äbtissin von der Mescheder Kirche erwarb; ebenso den Hof in Söven, den die oben genannte Äbtissin vom Herrn Reinhard von Kaster kaufte. Wir haben auch festgesetzt und unter dem Schutz unserer Gnade bestimmt, dass niemand es wage, gegen diesen Beschluss unserer Festsetzung anzugehen, die Schwester oder den Bruder unseres zuvor gedachten, ge-

<sup>65</sup> Zur eschatologischen Weltsicht Ottos von Freising vgl. etwa die Einleitung zu: Otto von Freising, Chronik oder die Geschichte der zwei Staaten, übers. v. ADOLF SCHMIDT (= Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, Reihe A, Bd.16), Darmstadt <sup>5</sup>1990, S.XLIV-LIV, zu Daniel s.: KRATZ, Propheten, S.106-115.

<sup>66</sup> OEDIGER, Bistum, zur Romanik: WINTERFELD, DETHARD VON, Romanik am Rhein, Darmstadt 2001.Köln, Abb. n.S.144; VERBEEK, Schwarzrheindorf, S.LVf.

<sup>67</sup> S.o. die Beurteilung des Gerresheimer Abbiats Hadwigs am Ende von Kap. III.

<sup>68</sup> DFI 150 (1156 September 17).

liebtesten Erzbischofs persönlich oder in ihrem Besitz anzugreifen oder die oben genannte Kirche ihres Besitzes zu entkleiden oder zu beunruhigen. Wer aber diesen unseren Befehl verletzt, möge wissen, dass er einhundert Pfund reinsten Goldes an unsere Kasse zu zahlen hat. Damit aber diese unsere Bestätigung immer gültig und unangetastet bleibe, haben wir daher befohlen, das vorliegende Schriftstück zu unterschreiben und mit dem Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen. (M.)

Zeichen des Herrn Friedrich, des unüberwindlichsten Kaisers der Römer.

Ich, Kanzler Reginald, habe statt des Erzbischofs und Erzkaplans Arnold von Mainz rekognisziert. Im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1156, Indiktion 4, während Friedrich als Kaiser der Römer und Augustus herrschte, im 5. Jahr seines Königtums, im 2. seines Kaisertums; gegeben zu Regensburg an den 15. Kalenden des Oktober; selig in Christus; amen. (Sl.)

Edition: DFI 150; Übersetzung: BUHLMANN.

## VI. Die Gründung der Frauengemeinschaft in Schwarzhemdorf

Erzbischof Arnold war am 14. Mai 1156 gestorben und in der Schwarzhemdorfer Kapelle beigesetzt worden. Und so plante – laut einer Urkunde des Kölner Erzbischofs Philipp von Heinsberg aus dem Jahre 1173<sup>69</sup> – Hadwig, der Arnold vor seinem Tod den weiteren Ausbau der Kirche übertragen hatte und „der er mehr als sich selbst vertraute“, die Errichtung eines Frauenkonvents. „Nachdem der genannte Mann von den Mühen der Welt erlöst war, folgte daher dessen zuvor erwähnte Schwester als starke Frau ihm unermüdlich in der durch ihn übertragenen Aufgabe nach, und sie enttäuschte nicht den Bruder in seinen Erwartungen. Nach vielen bedeutenden und größeren Mühen, die üblicherweise keine Arbeiten des weiblichen Geschlechts sind, erweiterte sie die Bauten des besagten Ortes [*Schwarzhemdorf*] und bereicherte mit verschiedenen Mitteln die Kirche. Endlich, als sie insofern diese Sache vorangetrieben hatte, dass schon ein gewisser Anfang mit der Einrichtung des Gottesdienstes gegeben war, widmete sie die besagte Kirche der Kölner Kirche und übertrug feierlich das, was damit an Rechten und Menschen verbunden war, dem seligen Petrus, dem Apostelfürsten, auf Verlangen aller, deren Zustimmung erfragt werden musste. Und durch diesen Akt, der das Übrige uns [*dem Erzbischof Philipp*] unterstellte, unterwarf sie sich der Verfügung unserer Kirche und unserer Nachfolger. Zum erhofften Ende [*des Ausbaus zur Frauenkommunität*] führte sie an dem besagten Ort ihre zwei Schwestern Sophia und Siburgis als gottergebene Frauen ein, denen sie einen ehrwürdigen Konvent von Sanktimonialen hinzufügte, der zusammen mit jenen dort demütig die Abgeschlossenheit erduldet und der, insofern die göttliche Gnade günstig ist, es vorzieht, in allem gemäß der Regel des heiligen Benedikt Gott zu dienen.“ Kern der neuen Gemeinschaft, die übrigens auch bei Hadwigs Bruder Burkhard von Wied Zustimmung und Unterstützung fand, waren also die Schwestern Hadwigs, von denen Sophia (nach 1167, wahrscheinlich um 1170) (die erste) Äbtissin der „Kirche der seligen Maria und des heiligen Clemens in Rhemdorf“ wurde.<sup>70</sup> Die Urkunde Erzbischof Philipps bestimmte schließlich die freie Wahl der Äbtissin und bestätigte den Güterbesitz der Frauenkommunität. Die Äbtissin Sophia erscheint dann noch in einer Urkunde aus

<sup>69</sup> NrhUB I 445 (1173).

<sup>70</sup> NrhUB I 444 (1172); BADER, WALTER, NEU, HEINRICH, Mittelalterliche Siegel des Stifts Schwarz-Rhemdorf, in: RhVjbl 2 (1932), S.302-311, hier: S.303f. – Zur Schwarzrhemdorfer Frauengemeinschaft s. noch: FRIZEN, HILDEGUNDE, Die Geschichte des Klosters Schwarzrhemdorf von den Anfängen bis zum Beginn der Neuzeit (= Studien zur Heimatgeschichte des Stadtbezirks Bonn-Beuel, Bd.23), Bonn 1983.

dem Jahr 1172, in der sie u.a. „zum Seelenheil des Herrn Arnold II., des Kölner Erzbischofs, unseres Bruders, und der ehrwürdigen Äbtissin Hadwig der Essener Kirche, unserer Schwester“, Verfügungen traf.<sup>71</sup> Verbunden war der Aufbau der Frauengemeinschaft aber auch mit der Erweiterung und dem Neubau von Gebäuden. Dies betraf besonders den Ausbau der Schwarzhendorfer Kapelle. Hadwig ließ – wie erwähnt – den westlichen Kreuzarm zum Langhaus erweitern. Auch die Ausmalung des Obergeschosses mit dem Gerichtsbild Hadwigs und Arnolds gehört hierher.

Zwei Urkunden Erzbischof Philipps aus dem Jahr 1176<sup>72</sup> dokumentieren das weitere Interesse der Kölner Kirche an der Entwicklung der Frauengemeinschaft. In der einen Urkunde geht es um die Ablösung von Gütern aus der Vogteigerichtsbarkeit, in der anderen um die Ausstattung der Kommunität mit einer Pfarrei. Die zweite Urkunde führt dabei in ihrer Narratio nochmals die „Gründungsgeschichte“ der Kommunität an, wenn sie darlegt, wie „dessen [Arnolds] Bruder, Herr Burkhard, mit Zustimmung seiner Ehefrau und aller seiner Schwestern diesen Ort [Schwarzhendorf] Gott übertrug“. Dies geschah mit der Maßgabe, dass „Gott und seinen Heiligen dort zu dienen sei“. Die „Herrin Hadwig, Äbtissin von Essen, ... erweiterte die vorgenannte Kirche mit großem Aufwand und errichtete mit eigenen Mitteln eine Gemeinschaft.“ „Auf Rat und mit Zustimmung ihrer Schwestern Sophia und Siburgis“ übergab sie dann „die Gewalt über diese Kirche demütig dem Erzbischof und der Kölner Kirche“.<sup>73</sup>

Hadwig wird zum Zeitpunkt der Ausstellung der beiden zuletzt genannten, erzbischöflichen Urkunden, im Jahr 1176, wohl nicht mehr gelebt haben. Zwar vermerken die Urkunden ihren Tod nicht, doch spricht die Äbtissin Sophia von Schwarzhendorf in der Urkunde von 1172 vom Seelenheil ihrer Schwester Hadwig – in Parallele zur Erwähnung des Seelenheils ihres 1156 gestorbenen Bruders Arnold. Der Annahme, dass Hadwig von Wied vor oder im Jahr 1172 verstorben ist, steht daher nichts entgegen.<sup>74</sup> Die Gerresheimer und Essener Nekrologien geben typischerweise nur den Todestag an. Und zwar vermeldet das Gerresheimer Nekrologium aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts zu den 2. Nonen des Juni, also zum 4. Juni: „Es starb Äbtissin Hadwig.“<sup>75</sup> Das Essener Verzeichnis aus dem endenden 13. Jahrhundert bestätigt dieses Tagesdatum und gibt an: „Es starb Äbtissin Hadwig. Vier Messen und große Nachtwachen; auch vermachte sie dem Konvent 10 Schillinge an diesem Tag.“<sup>76</sup> Memorien- und Stiftungsverzeichnisse dienten also nicht nur der Erinnerung an die Toten, sondern verwiesen auch auf die damit zusammenhängenden Einnahmen aus den Stiftungen der Verstorbenen. Die zehn Schillinge im Eintrag des Essener Nekrologs gehen dabei wohl auf die Anniversarienstiftung zurück, die Hadwig im Jahr 1170 zu Gunsten der Essener Sanktimonialen verfügt hatte.<sup>77</sup> Der Begräbnisort der Hadwig von Wied befand sich höchstwahrscheinlich in der Schwarzhendorfer Kirche, wo auch ihr Bruder Arnold beerdigt worden war.<sup>78</sup>

---

<sup>71</sup> NrhUB I 444 (1172).

<sup>72</sup> NrhUB I 459f. (1176).

<sup>73</sup> NrhUB I 460 (1176).

<sup>74</sup> Wir führen hier dennoch die Alternative an. Danach wäre Hadwig, da die zwei erzbischöflichen Urkunden von 1176 explizit nichts über ihren Tod aussagen, noch 1176 am Leben gewesen, also in diesem Jahr oder danach gestorben.

<sup>75</sup> HARLESS, WOLDEMAR, Nekrologien des Stiftes Gerresheim und des Klosters Kentrop, in: Archiv für die Geschichte des Niederrheins 6 (1868), S.85-110, hier: S.96.

<sup>76</sup> RIBBECK, Necrologium, S.89, Anm.5.

<sup>77</sup> WIRTZ, Hadwig, S.37, Anl.4 (1170).

<sup>78</sup> \*\*\*; s.o. Kap. II.

## VII. Zusammenfassung

Soweit die Quellen dies zuließen, haben wir Hadwig von Wied – als handelnde Person – in ihren vielfältigen familiären, politischen und kulturellen Bindungen und Bedingungen kennen gelernt. Hadwig erscheint nicht nur als Repräsentantin der zwei geistlichen Gemeinschaften Gerresheim und Essen, denen sie vorstand, sondern war auch Teil der Adelsfamilie der Grafen von Wied, war bekannt mit Wibald von Stablo-Malmedy, Otto von Freising, Konrad III. und Friedrich Barbarossa. Gerade das Ereignis von Schwarzrheindorf dokumentiert dies, ebenso dokumentieren dies die vielfältigen Beziehungen innerhalb der adlig-feudalen Welt, die zur Zeit der Kreuzzüge eng an der Seite der kirchlichen stand und die im Wesentlichen ländlich-kriegerisch geprägt gewesen war. Ausgeblendet blieb weitgehend das städtische Moment, wie es uns kurz hinsichtlich der Entstehung der Stadt Essen begegnet ist.<sup>79</sup>

Der Eingebundenheit Hadwigs in Familie, Kirche und Politik entsprach der Lebensweg dieser adligen Frau. Hadwig war vornehmlich – und damit unterschied sie sich nicht von anderen Frauenschicksalen in dieser Zeit – eine beaufsichtigte Frau. Sie unterstand der Munt des Vaters (und des Bruders), später der kirchlichen Kontrolle. Aus der patriarchalischen Verfügung über die weibliche Sexualität heraus, d.h. aus Hadwigs Status als Jungfrau, der Voraussetzung für das kirchliche Leben, aber auch für die weltliche Heirat war, resultierte ihr geistlicher Werdegang bis hin zur Äbtissin. Beide Lebenswege, der kirchliche und der weltliche, schlossen dabei eine entsprechende Bildung mit ein. Hadwig war eine gebildete Frau. Wibald schrieb ihr Briefe, Friedrich Barbarossa stellte ein Privileg für sie aus. Aber auch die Selbstständigkeit Hadwigs müssen wir betonen. Ihr Bruder Arnold machte sie zur Stellvertreterin seiner Interessen. Als Äbtissin von Gerresheim und Essen stand sie ganz oben in der kirchlichen Hierarchie, wie u.a. die Gründung der Schwarzrheindorfer Frauengemeinschaft erkennen lässt. Das Ereignis von Schwarzrheindorf, die Weihe der Kapelle Arnolds (und Hadwigs), sah Hadwig schließlich in einer Situation, die charakteristisch für ihr gesamtes Leben war: einerseits eingebunden in ihre Familie, andererseits als Repräsentantin ebendieser Familie einbezogen in Kirche und Welt. Im Gedächtnis bleibt Hadwig uns auf jeden Fall als „starke Frau“ (*mulier fortis*), wie es – die Außergewöhnlichkeit dieses Menschen herausstellend – in einer Urkunde des Kölner Erzbischofs Philipp von Heinsberg geheißen hat.<sup>80</sup>

---

Text aus: Das Münster am Hellweg 56 (2003), S.41-78

---

<sup>79</sup> Verweisen möchte ich nur auf: BUHLMANN, Essen und Werden, S.109f; FEHSE, MONIKA, Die Stadt Essen von den Anfängen bis 1803, in: BURGHARD u.a., Essen, S.169-228, hier: S.169f; KÜPPERS-BRAUN, Macht in Frauenhand, S.92f.

<sup>80</sup> NrhUB I 445 (1173).

Zeitschriftenabkürzungen: AHVN = Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein; BeitrGEssen = Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen; DJb = Düsseldorfer Jahrbuch; MaH = Das Münster am Hellweg; NassAnn = Nassauische Annalen; RhVjbl = Rheinische Vierteljahresblätter.